

Handbuch Leben

Auflage Januar 2022

Nur für den internen Gebrauch

Änderungen zur Auflage Januar 2021 sind grau hinterlegt.

Übersicht der Veränderungen im Handbuch Leben mit dem Auflagedatum 01.2022.

Folgende Änderungen/Ergänzungen wurden in dieser Version berücksichtigt:

- Die zum Jahreswechsel neu eingeführten Produkte (ERGO Kidspolice Balance, ERGO Vermögenspolice Balance, ERGO Kidspolice Chance, ERGO Vermögenspolice Chance, ERGO Eco-Rente Kidspolice Chance, ERGO Eco-Vermögenspolice Chance, ERGO Vermögenspolice Chance Select, ERGO Kidspolice Index, ERGO Vermögenspolice Index) wurden berücksichtigt.
- Gesamtdokument: Die BUB mit Wartezeit wurde ergänzt
- Seite 6: Zur besseren Darstellung wurde eine Tabelle für die möglichen Abschlussmodelle eingefügt.
- Seite 8: Kein zusätzlicher Nachweis bei Altersvorsorgeprodukte bei ausländischen Staatsangehörigen.
- Seite 9: Aufnahme der Sonderkonstellation „Beteiligung eines Vermittlers an Kundenverträgen“
- Seite 11: Erforderliche Angaben bei Absicherung von dualen Studenten
- Seite 11-12: Ergänzung beim Punkt Branche: Erforderliche Angaben bei Personen im „Sozialen Jahr“, Work&Travel etc.
- Seite 20: Aktualisierung der Rückdatierungsregelungen
- Seite 39: Die neuen Regelungen zur Einreichung von Einkommensnachweisen wurden berücksichtigt
- Seite 40: Klarstellung, „Was gilt als unbefristetes Arbeitsverhältnis?“
- Seite 41: Aufnahme „Versicherbarkeit während der gesetzlichen Elternzeit“
- Seite 43: Aufnahme der Wiederanlage in eine Sterbevorsorge
- Seite 44: Korrektur in dem Abschnitt „Bonitätsbericht“, Wann ist der Bonitätsbericht auszufüllen?
- Seite 44-45: Korrektur des Textes zum Thema Sepa und Selbstzahler
- Seite 46: Neuer Text zur Anpassung auch im Leistungsfall bei Berufsunfähigkeit (BUB mit dynamischer Anpassung)
- Seite 47 Abschnitt „Unwiderrufliches Bezugsrecht pAV, Ergänzung, dass der unwiderruflich Begünstigte über die „ZE Geldwäsche“ zu identifizieren ist.
- Seite 48: Anpassungen zum Widerrufrecht aufgenommen.
- Seite 50: Zum Umgang mit der **Versicherungssteuer** wurde ein Text eingefügt
- Seite 51: Ergänzung bei dem Abschnitt „Unterschrift der VP“ um die digital signierten Anfragen/Anträge inkl. Rahmenvereinbarung
- Seite 51: Ergänzung bei dem Abschnitt „Unterschrift der gesetzlichen Vertreter“ Unterscheidung zwischen Produkten mit Gesundheitserklärung und ohne Gesundheitserklärung
- Seite 54-55: DANV: Aufnahme von weiteren Studenten im Abschnitt „Versicherbarer Personenkreis“
- Seite 57: Ergänzungen im Abschnitt Sondervereinbarung „ver.di- Tarif“
- Seite 68: Aufnahme einer neuen med. zusätzlichen Erklärung mit dem Namen „Allgemeine Erkrankungen inklusive Kopfschmerzen und Migränen“
- Seite 69: Aufnahme weiterer technischer Zusätzlichen Erklärung unter „Zusätzliche Erklärungen – weitere Risikofaktoren“

Inhalt

Einleitung	5
Abkürzungsverzeichnis:	5
Annahmerichtlinien	5
Abschlussverfahren Antrag / Anfrage	6
Versicherungsnehmer / Abweichende zu versichernde Person	8
Identifizierung des Versicherungsnehmers	13
Vertragsdaten	19
Gesundheits- und Risikofragen	26
Beitrag/Einmalbeitrag	43
Bonitätsbericht	44
Beitragszahlung	44
Automatische Anpassung von Beitrag und Leistung	45
Bezugsrecht	46
Ergänzungswünsche	48
Widerrufsrecht und Hinweise zum Vertragsschluss	48
Unterschrift und Einverständniserklärung	49
Empfangsbestätigung	52
Interne Vermerke	52
Annahmerichtlinien - Besonderheiten	53
Kinderversicherungen	53
Firmengruppenversicherungen bAV	53
Sondervereinbarungen DANV (pAV)	54
Sondervereinbarungen IPV	56
Sondervereinbarung ver.di-Tarif	57
Vorläufiger Versicherungsschutz	58
Dauern	59
Überschussbeteiligung	60
Anwartschaftsphase	60
Leistungsphase	61
Nachversicherungsgarantie (NVG)	62
Flexible Altersgrenze	63
Verfügungsphase	64

Automatisches Ablaufmanagement	65
Automatisches Rebalancing.....	66
BU-Produktlösungen bei ERGO	66
Medizinische Zusatzerklärungen	68
Zusätzliche Erklärungen – weitere Risikofaktoren	69
Zusätzliche Erklärungen - Freizeitrisiken.....	69
Weitere Formulare	70
Vermittlerinformationen für den internen Gebrauch	70

Einleitung

Das Handbuch Leben der ERGO ist ein Nachschlagewerk rund um die für das Neugeschäft geöffneten Produkte in der Lebensversicherung. Es enthält eine Beschreibung der Produkte, die Annahmerichtlinien, die Untersuchungsgrenzen und sonstige Besonderheiten zu den Produkten.

Soweit nicht anders vermerkt, gelten alle Angaben produktübergreifend.

Haben Sie eine der Verlinkungen genutzt, gelangen Sie zurück mit der Tastenkombination **und**

Zum Thema „**Gesetzliche Rentenversicherung**“ stehen umfangreiche Informationen im Vertriebsportal unter Produkte>Leben>private Altersversorgung>Wissen>Gesetze_und_Verordnungen zur Verfügung.

Zum **Steuerrecht** stehen umfangreiche Informationen im Vertriebsportal unter Produkte>Leben>private Altersversorgung>Wissen>Steuern zur Verfügung.

Die **Produktblätter** mit den Details zu den jeweiligen Produkten finden Sie im Vertriebsportal und im Druckstückportal ERGO Meine Druckstücke.

Abkürzungsverzeichnis:

ASLVHH = Antragsabteilung bzw. erfassende Stelle	VN = Versicherungsnehmer
VP = versicherte Person bzw. zu versichernde Person	ZE = Zusätzliche Erklärung
NVG = Nachversicherungsgarantie	BZD = Beitragszahlungsdauer
VD = Vertragsdauer	VNR = Versicherungsnummer
bAV = betriebliche Altersversorgung	pAV = private Altersvorsorge

Druckstücke werden mit der SAP-Nr. angegeben. Zur Suche im Druckstückportal kann die SAP-Nr. ohne Leerzeichen eingegeben werden.

Annahmerichtlinien

Auf den folgenden Seiten wird Ihnen erläutert, was im Rahmen des Annahmeverfahrens zu beachten ist.

- Was können Sie tun?
- Welche Angaben sind erforderlich?
- Warum erfolgt eine Risikoprüfung?
- Welche Besonderheiten gibt es?

Die Reihenfolge der Annahmerichtlinien richtet sich nach dem Aufbau der Papieranfrage.

Die Informationen gelten sowohl für das Papierverfahren, als auch für die elektronischen Abschlusswege. Im elektronischen Verfahren sind viele Daten plausibilisiert. Dadurch können Sie sicher sein, dass die Anträge nach erfolgter Prüfung fehlerfrei sind. Etwaige Nachbearbeitungen entfallen. Nutzen Sie daher am besten die elektronischen Antragswege.

Eines unserer wichtigsten Ziele ist, die Dauer der Ausfertigung so zu optimieren, dass diese zügig erfolgen kann.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit bezeichnen wir den **Anfragesteller / Antragsteller** im Folgenden als **Versicherungsnehmer (VN)**.

Abschlussverfahren Antrag / Anfrage

Beim Antragsverfahren muss der VN vor Vertragsabschluss alle relevanten Vertragsinformationen erhalten, er stellt dann einen rechtverbindlichen Antrag. Die Versicherung kommt mit Zusendung der Versicherungsurkunde durch ERGO zustande.

Beim Anfrageverfahren stellt der VN eine Anfrage auf Erstellung eines Angebots. ERGO erstellt ein Angebot, welches der VN durch seine Unterschrift auf der Annahmeerklärung annimmt. Die Vertrag kommt mit Eingang der Annahmeerklärung bei ERGO zustande.

Produkte	Antragsverfahren	Angebotsverfahren
ERGO Basis-Rente Index	Ja	Ja
ERGO Basis-Rente Balance	Ja	Ja
ERGO Rente Index	Ja	Ja
ERGO Kidspolice Index	Ja	Ja
ERGO Vermögenspolice Index	Ja	Ja
ERGO Rente Balance	Ja	Ja
ERGO Kidspolice Balance	Ja	Ja
ERGO Vermögenspolice Balance	Ja	Ja
ERGO Rente Chance	Ja	Ja
ERGO Kidspolice Chance	Ja	Ja
ERGO Vermögenspolice Chance	Ja	Ja
ERGO Eco-Rente Chance	Ja	Nein
ERGO Eco-Kidspolice Chance	Ja	Nein
ERGO Eco-Vermögenspolice Chance	Ja	Nein
ERGO Rente Chance Select	Ja	Nein
ERGO Vermögenspolice Chance Select	Ja	Nein
ERGO Sofort-Rente	Ja	Ja
ERGO Sterbevorsorge	Ja	Ja
ERGO Risikolebensversicherung	Ja	Ja
ERGO BU (pAV)	Ja	Ja
ERGO Betriebs-Rente Index Direktversicherung	Ja	Ja
ERGO Betriebs-Rente Index Rückdeckungsversicherung Direktzusage	Nein	Ja
ERGO Betriebs-Rente Index Arbeitgeber-Förderbetrag Direktversicherung	Ja*	Ja
ERGO Betriebs-Rente Sofort Rückdeckungsversicherung Direktzusage	Nein	Ja
ERGO BU Komfort Direktversicherung	Ja	Ja

* bAV-Produkte können als Einzel- oder als Kollektivversicherung abgeschlossen werden.

VNR

Beim Antragsverfahren wird die Versicherungsnummer (VNR) automatisch von der Angebotssoftware vorbelegt.

Für die Produkte der ERGO Life (*ERGO Eco-Rente Chance, ERGO Rente Chance Select, ERGO Eco-Kidspolice Chance, ERGO Eco-Vermögenspolice Chance, ERGO Vermögenspolice Chance Select*) erfolgt im Antragsverfahren eine automatische Vergabe der IS301-Nummer. Die Vertragsnummer ermittelt der Kundenservice Luxemburg.

Bei Nutzung der Papier-/ pdf-Anfragen ermittelt die Antragsabteilung (ASLVHH) die VNR.

Versicherungsnehmer / Abweichende zu versichernde Person

Versicherungsnehmer (VN) und zu versichernde Person (VP)

Der VN, eine natürliche oder juristische Person, stellt die Anfrage / den Antrag auf Abschluss des Vertrags. Er wird unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag liegen bei ihm.

Auf das Leben der VP wird der Vertrag abgeschlossen. Nach ihrem Eintrittsalter, Beruf und ihren Gesundheitsverhältnissen richtet sich unsere Entscheidung über die Annahme sowie die Höhe des Beitrags. Die VP und ggf. die mitversicherte Person haben keinerlei Rechte aus dem Vertrag. Die VP muss jedoch dem Abschluss eines Vertrags auf ihr Leben zustimmen. Für bAV-Direktversicherung gilt: die VP als bezugsberechtigte Person bzw. ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen haben einen Rechtsanspruch auf die versicherten Leistungen.

Grundvoraussetzung für den Abschluss eines Versicherungsvertrags ist ein ständiger **Hauptwohnsitz bzw. Geschäftssitz** des VN / der VP **in Deutschland**. Dies gilt auch bei einem Versicherungsnehmerwechsel. Unter bestimmten Voraussetzungen kann in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) hiervon abgewichen werden.

Für Staatsangehörige der Schweiz ist zusätzlich eine Bestätigung erforderlich, dass kein weiterer Wohnsitz in der Schweiz besteht.

Besonderheiten bei der Versicherung von ausländischen Staatsangehörigen:

Bei Altersvorsorgeprodukten sind keine zusätzlichen Nachweise erforderlich.

Für Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeitsversicherung oder Risikolebensversicherung gilt: Besitzt der Kunde eine ausländische Staatsangehörigkeit so ist folgendes zu beachten:

- Für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR: Island, Lichtenstein, Norwegen) sowie der Schweiz gilt: Es ist grundsätzlich eine Versicherbarkeit möglich, sofern sich der Hauptwohnsitz innerhalb Deutschlands befindet.
- Für alle anderen Staatsangehörigkeiten gilt: Es ist ebenfalls eine Versicherbarkeit möglich, sofern neben dem Hauptwohnsitz in Deutschland eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung / Niederlassungserlaubnis für Deutschland vorliegt.

Ist dies nicht der Fall, muss die ERGO Vorsorge den Antrag leider ablehnen.

Besonderheiten bAV

Hauptwohnsitz bzw. Geschäftssitz des VN / der VP außerhalb Deutschlands

Versicherbarer Personenkreis (VP) mit Hauptwohnsitz im Ausland

In folgenden Fällen kann bAV-Geschäft mit im EU/EWR-Ausland wohnhaften versicherten Personen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Inland zulassen werden:

1. Firma (VN) mit Sitz und Abbuchungskonto in Deutschland (sofern Lastschrift vereinbart)
2. Arbeitnehmer (VP) mit erstem Dienstverhältnis bei dem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber (VN)
3. Für das Arbeitsverhältnis gilt deutsches Arbeitsrecht
4. Wohnsitz Arbeitnehmer (VP) im EU/EWR-Gebiet (gilt daher nicht für Schweiz und Großbritannien)
5. Arbeitgeberbeiträge und Entgeltumwandlung (inkl. Mischfinanzierung)
6. Nur Altersleistungen (keine Todesfalleleistungen, keine Invalidenleistungen)

Neue Verträge können für Direktversicherungen und Rückdeckungsversicherungen von Direktzusagen / Unterstützungskassen eingerichtet werden.

Versicherbare Firmen (VN) mit Geschäftssitz im Ausland

Wir zeichnen bAV-Geschäft (Direktversicherung und Rückdeckungsversicherung) auch dann, wenn der Arbeitgeber (VN) seinen Sitz im EU/EWR-Ausland hat. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer (VP) seinen Hauptwohnsitz und seinen Arbeitsort im Inland hat und nach deutschem Arbeitsrecht für den Arbeitgeber mit Sitz im EU/EWR-Ausland tätig ist.

Besonderheiten für Schweizer Grenzgänger

Die Schweiz zählt nicht zum EU/EWR-Ausland. Dennoch zeichnen wir unter bestimmten Voraussetzungen auch in diesem Fall das bAV-Geschäft. Hierbei sind besondere steuerliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die normalen Abschlussunterlagen können daher nicht verwendet werden. Bei Bedarf sind die Abschlussunterlagen und zugehörige Erklärungen über die Vertragsverwaltung (VSLV4/5D) zu beziehen.

Ist der VN gleichzeitig die VP, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld neben „Versicherungsnehmer“ an. Bei der Basis-Rente müssen VN und VP immer identisch sein.

Sind VN und VP nicht identisch, liegt eine „Fremdversicherung“ vor. Auch hier ist stets der VN unser Vertragspartner.

Bei der **bAV** ist grundsätzlich der Mitarbeiter die VP. Der Arbeitgeber ist der VN. Bei einer Rückdeckungsversicherung über eine Unterstützungskasse ist die Unterstützungskasse selbst der VN.

Sonderkonstellation

Eine Beteiligung des Vermittlers an Kundenverträgen im Sinne eines „Dritten“ z.B. in Form eines Bezugsrechts oder als Beitragszahler ist nicht vorgesehen.

Sollte im Einzelfall eine begründete Ausnahme gewünscht werden, so ist im Vorfeld mit dem Antragservice (ASLVHH / KSLM) zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die gewünschte Konstellation möglich ist.

Nachname

Tragen Sie hier den vollständigen Nachnamen des VN bzw. der VP ein. In der bAV die vollständigen Angaben zur Firma.

Vorsatzwörter sowie Titel oder z.B. „von“ werden nicht hier, sondern im Feld „Vornamen“ eingetragen.

Vorname

Tragen Sie alle Vornamen ein. Unterstreichen Sie den Rufnamen. Vorsatzwörter (von, van den usw.) sowie Adelstitel (Freiherr, Graf usw.) werden nach dem Vornamen eingetragen.

Sonstige Titel, Ränge und Berufsbezeichnungen (Dr., Dipl.-Ing., Pfarrer usw.) sind stets vor dem Vornamen – und nur auf ausdrücklichen Wunsch – einzutragen.

Straße und Hausnummer

Schreiben Sie den Straßennamen stets voll aus. Lediglich die Angaben „Straße“ oder „Platz“ dürfen als „Str.“ oder „Pl.“ abgekürzt werden.

Für Orte, in denen keine Straßenbezeichnung geführt wird, tragen Sie lediglich „Nr.“ und die jeweilige Hausnummer ein. Wird der Straßename nicht durch einen Punkt abgekürzt, so lassen Sie bitte eine Leerstelle vor der Hausnummer. Es darf kein Postfach oder eine c/o-Adresse angegeben werden.

Im Zweifel muss die Wohnanschrift des VN mit einer Meldebescheinigung nachgewiesen werden.

Postleitzahl und Ort

Die Postleitzahl ist stets fünfstellig anzugeben. Den Wohnort tragen Sie ohne Leerzeichen direkt dahinter ein. Es darf nur der Erstwohnsitz in Deutschland angegeben werden.

Geschlecht

Kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

**Geburtsdatum /
Staatsangehörigkeit**

Bitte geben Sie das Geburtsdatum in TT.MM.JJJJ an.

Wir arbeiten mit einem **rechnungsmäßigen Eintrittsalter**, welches nach der folgenden Formel ermittelt wird:

	Jahreszahl Versicherungsbeginn
-	Jahreszahl Geburt
<hr/>	
=	Rechnungsmäßiges Eintrittsalter

Die Staatsangehörigkeit ist durch das jeweilige Länderkennzeichen zwingend in das vorgesehene Kästchen einzutragen.

**Frage nach weiteren
ERGO-Verträgen**

Hat der Kunde bereits bestehende Verträge bei ERGO gilt: Kreuzen Sie bitte „Ja“ an und geben eine Versicherungs-Nr. oder Kunden-Nr. an.

Berufliche Stellung

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

- Arbeiter(in) nicht öffentlicher Dienst
- Angestellte(r) nicht öffentlicher Dienst
- Öffentlicher Dienst / Beamter(in)
- Selbständig (S)
- Gesellschafter / Vorstand (G)
- Angehörige zu (S) oder (G)
- Auszubildende(r)
- Student(in)
- Sonstige

**Zurzeit ausgeübter Beruf
(ggf. Studienfach /
Ausbildungsberuf /
Dienstbezeichnung) /
Branche**

Maßgeblich ist hier die überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit der VP und des VN zum Zeitpunkt der Anfrage-/Antragstellung.

Allgemeine Berufsbezeichnungen, die auf verschiedene Wirtschaftszweige zutreffen können (z.B. Handwerker, Angestellter), müssen unter Voranstellung des Wirtschaftszweigs konkretisiert werden. Weiterhin ist immer die Branche anzugeben (Geldwäscheprüfung).

Für Produkte der ERGO Life S.A. ist bevorzugt eine Auswahl aus der in EASY hinterlegten Listen zu treffen, da dies die lokale Geldwäscheprüfung deutlich erleichtert / beschleunigt.

Bei Personen, die zurzeit keinen Beruf ausüben, ist Folgendes anzugeben:

- bei Arbeitslosen „arbeitslos“ und die zuletzt ausgeübte Tätigkeit
- bei Schülern „Schüler“
- bei Studenten „Student“
- bei „Dualen Studenten“ gilt:

Duale Studenten können grundsätzlich als Studenten mit entsprechender Fachrichtung abgesichert werden.

Das Studium wird an einer dualen Hochschule absolviert (auch staatliche oder privaten Berufsakademien).

Der hierbei angestrebte Abschluss muss ein Bachelor, Master oder Diplom beinhalten.

Es ist Folgendes anzugeben:

- das Studium mit der entsprechenden Fachrichtung, wenn kein passender Studiengang vorhanden ist
- die Angabe der übergeordneten Studienrichtung bzw. des passenden Fachbereichs
- sofern weder die Angabe eines Studiengangs mit entsprechender Fachrichtung noch eine übergeordnete Studienrichtung möglich ist, wird der zukünftige Berufs in Verbindung mit der Berufsstellung „Student“ zugrunde gelegt
- Ausnahmsweise erfolgt bei Dualen Studiengängen in Verbindung mit einem angestrebten Beruf bzw. einer parallelen Ausbildung mit einem sehr hohen Anteil körperlicher Tätigkeit (z.B. das Duale Studium Bauingenieurswesen in Verbindung mit dem Ausbildungsberuf „Straßenbauer/in“) ausschließlich die Angabe des Berufs.
- Mögliche Sonderlösungen im Rahmen einer niedrigeren BG-Einstufung, wie z.B. die alternative Einstufung in einen technischen Beruf im gleichen Berufsfeld, werden in der Antragsabteilung geprüft. In diesen Fällen sollte auch ein Verweis auf die Option „Karriere-Plus“ (u.a. Besserprüfung nach Abschluss der Ausbildung/des Studiums) erfolgen.

- für Personen, die sich auf Stellensuche befinden „Arbeitsuchender“ und
- die zuletzt ausgeübte Tätigkeit
- für Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind „Rentner“ oder „Pensionär“
- bei Personen, die eine Erwerbsunfähigkeits-Rente beziehen „EU-Rentner“
- Die Bezeichnung „Hausfrau/ -mann“ nur, wenn keine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird
- bei Personen, die „Freiwilligen Wehrdienst“, „Bundesfreiwilligendienst“, ein „freiwilliges soziales Jahr“ oder „Work&Travel leisten und bereits vorher einen Beruf ausgeübt haben: ist grundsätzlich der zuletzt ausgeübte Beruf anzugeben
- Bei Personen, die „Freiwilligen Wehrdienst“, „Bundesfreiwilligendienst“, ein „Freiwilliges soziales Jahr“ leisten oder „Work & Tavel“ machen und

vorher noch keinen Beruf ausgeübt haben, erfolgt die Einstufung, je nach erworbener Qualifikation, als Schüler (nur bis max. Alter 20) oder Student. Der Abschluss muss innerhalb der letzten 12 Monate erworben worden sein.

- Bitte beachten Sie: wenn weder eine Einstufung als „Schüler“ oder „Student“ möglich ist, erfolgt eine Einstufung als Hausmann/Hausfrau.
- Die festgelegten Höchstgrenzen zur jährlichen BU-Rente gelten bei den jeweiligen Einstufungen wie bisher.
- Für die Produkte der ERGO Life ist die Auswahl „nicht erwerbstätig“ aus der in EASY hinterlegten Liste zu treffen, da dies die lokale Geldwäscheprüfung deutlich erleichtert / beschleunigt.
- Bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder der Feuerwehr gilt: Der Anfrage / dem Antrag muss die „Zusätzliche Erklärung – Berufsrisiko“ [50032998](#) beigefügt werden. (Ausgenommen sind die Produkte der ERGO Life S.A.)

E-Mail und Telefon privat

Tragen Sie die E-Mail / DE-Mail Adresse und die Telefonnummer des VN ein. Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben des VN.

Familien- bzw. Verwandtschaftsverhältnis mit dem VN

Bei Vorliegen einer Fremdversicherung ist die Beziehung zwischen der VP und dem VN einzutragen.

Wenn es sich nicht um eine verwandtschaftliche Beziehung handelt gilt: Es sind grundsätzlich zusätzliche Informationen erforderlich, die eine Einschätzung des versicherten Interesses ermöglichen.

Für die Produkte der ERGO Life S.A. ist nach Möglichkeit eine Auswahl aus der in EASY hinterlegten Liste zu treffen, da dies die lokale Geldwäscheprüfung deutlich erleichtert / beschleunigt

Identifizierung des Versicherungsnehmers

Geldwäschegesetz

Nicht erforderlich für ERGO BU (pAV) und ERGO BU Komfort (bAV).

Geldwäsche ist das Einschleusen illegal erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf, um die wahre Herkunft dieser Gelder zu verschleiern. Geldwäsche ist ein Straftatbestand. Mit der Bekämpfung von Geldwäsche soll auch eine mögliche Terrorfinanzierung verhindert werden.

Das gesamte Neugeschäft der Lebensversicherung unterliegt den Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GwG). Diverse Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel Versicherungsnehmer-Wechsel und Abtretung, fallen ebenfalls unter diese Regelungen.

Die Identifizierung erfolgt über die Feststellung und Überprüfung der Identität des Versicherungsnehmers / Vertragspartners.

Zur Identifizierung müssen erhoben werden:

- Name + Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Meldeanschrift (nicht Postfach oder c/o Adresse)
- Ausweisnummer von Personalausweis, Reisepass, Pass- oder Ausweisersatzdokumente
- zusätzlich Aufenthaltstitel, sofern vorhanden
- ausstellende Behörde
- Ausstellungsdatum
- Ablaufdatum (gültig bis)

Wird der VN durch eine andere Person vertreten (z.B. Betreuer, Vormund, Bevollmächtigter) ist diese Person im gleichen Umfang wie der VN zu identifizieren. Zusätzlich ist die Vertretungsvollmacht einzureichen.

Sind Vermittler selbst Versicherungsnehmer, hat die Bestätigung der Angaben sowie die Einsichtnahme des Ausweises durch Einschaltung eines zuverlässigen Dritten, z.B. durch den Vorgesetzten zu erfolgen.

Eine Identifizierung ist in der Regel mit den Anfrage-/Antragsformularen möglich. Anhand eines gültigen amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass), **welcher vom Kunden persönlich vorgelegt werden muss**, werden diese überprüft (sogenannte face-to-face Identifizierung).

Alternativ zu der persönlichen Identifizierung bei Abschluss, ist bei folgenden Produkten, ERGO Sterbevorsorge, ERGO Risikolebensversicherung, alle Rentenprodukte, bei Nutzung des QR-Code-Verfahrens über EASY, folgendes zu beachten:

- Der persönliche Kundenkontakt inkl. der Identifizierung sowie die Beratung haben innerhalb der letzten 4 Wochen vor Antragsunterzeichnung stattgefunden. Die gültigen Legitimationsdokumente wurden im Rahmen dieser Anbahnung innerhalb von 4 Wochen persönlich vorgelegt und geprüft.
- Die erforderlichen Legitimationsdokumente sind produktüblich in EASY beizufügen.

Nutzung des QR Codes in Abwesenheit des Kunden am Tag der Antragsunterschrift:

Für die Produkte der ERGO Vorsorge Leben **sowie der ERGO Life S.A.** wurde im EASY-Dialog ein Bestätigungsfeld integriert.

Nach Erhalt der Kunden-Unterschrift via QR-Code und Versand durch den Vertriebspartner startet die schnelle Dunkelverarbeitung.

Neben der Identifizierung ist eine vollständige (Vorder- und Rückseite) Kopie / Scan des gültigen Ausweisdokumentes einzureichen. Dies gilt nicht für Sterbegeld- und Risikolebensversicherung.

Ist eine Identifizierung nicht über die Anfrage / den Antrag möglich oder reicht der Platz nicht, verwenden Sie die „ZE Geldwäsche“ ([50033012](#)).

Besteht der Verdacht, dass das angefragene Geschäft einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen soll gilt: Sie müssen unverzüglich den Geldwäschebeauftragten bzw. seinen Vertreter informieren.

Zusätzliche Erklärungen:

Juristische Personen / Personengesellschaften

Bei juristischen Personen / Personengesellschaften ist die ZE „Geldwäsche juristische Personen / Personengesellschaften“ ([50055018](#)) einzureichen.

Bei einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) und der betrieblichen Lebensversicherung) ist immer die ZE zu verwenden.

Bei Einzelunternehmen wird der Inhaber mit den gleichen Angaben überprüft, wie eine Privatperson.

Bei allen anderen Gesellschaftsformen wird die Firma mit ihren Vertretungsorganen identifiziert. Dafür werden die folgenden Angaben erhoben:

- Name und Bezeichnung (Firma)
- Rechtsform
- Anschrift Sitz oder Hauptniederlassung
- Registernummer (soweit vorhanden), Eintragungsdatum und Registergericht

Zur Legitimation reichen Sie die folgenden Unterlagen als vollständige Kopien / Scan ein:

- einen aktuellen Auszug aus einem amtlichen Register (z.B. Handelsregister, **nicht älter als 6 Monate**)
- ein Gründungsdokument der Gesellschaft oder gleichwertig beweiskräftige Dokumente

Bei der bAV-Direktversicherung sind Kopien / ein Scan nicht erforderlich!

Weiterhin sind der Vor- und Nachname desjenigen zu erheben, der für die Firma auftritt sowie die Funktion im Unternehmen, die ihn zur Unterschrift berechtigt (z.B. GF, Inhaber, Mitarbeiter der Personalabteilung).

Sofern es sich nicht um eine **bAV** handelt:

Es sind Angaben zu den Eigentums- und Kontrollverhältnissen im Unternehmen erforderlich: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Grund der Eintragung (z. B. Stimmrecht 30 %).

ERGO Life S.A. zeichnet in der **pAV** kein Geschäft mit juristischen Personen.

Politisch exponierte Personen

Es muss abgeklärt werden, ob eine am Vertrag beteiligte Person (bei juristischen Personen deren Vertreter), eine politisch exponierte Person ist.

Die Frage in den Antragsformularen ist entfallen, da die am Vertrag beteiligten Personen ab 2020 automatisch gegen eine Liste mit

entsprechenden Personen gecheckt werden. Sollte eine Prüfung aufgrund eines Listentreffers erforderlich sein, wird dies in aller Regel anhand der Angaben in der Personen-Liste möglich sein. In einigen Fällen sind ggfs. Rückfragen an Sie und den Kunden erforderlich.

Ist eine politisch exponierte Person an dem Vertrag beteiligt gilt:

Zu Produkten, zu denen ansonsten die Einreichung eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) oder eines Registerauszugs nicht erforderlich ist, ist nun die Einreichung vor Ausfertigung des Antrags erforderlich.

Eine politisch exponierte Person ist eine Person, die

- ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt/ausgeübt hat
- ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person ist
- eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person ist

Wichtige öffentliche Ämter sind:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen oder Zentralbanken
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation

Unmittelbares Familienmitglied dieser Person sind:

- Ehepartner
- eingetragene Lebenspartner
- Kinder und deren Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner
- Eltern

Bekanntermaßen nahestehende Person dieser Person sind:

- Jede natürliche Person, die bekanntermaßen gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält;
- Jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der Person errichtet wurde.

Wer eine politisch exponierte Person ist, regelt § 1 Absatz 12 bis 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) bzw. in Luxemburg das Gesetz vom 12.11.2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

**Handeln auf Veranlassung
eines anderen
(wirtschaftlich Berechtigter)**

Gilt nur für pAV:

Wird die Frage bejaht, ob der VN auf Veranlassung eines anderen handelt, gilt:

Bitte nehmen Sie mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Berechtigten sowie das Verhältnis zum Versicherungsnehmer (z.B. Ehepartner/ Lebensgefährte/Kind als Art des Verwandtschaftsverhältnisses bzw. konkrete Angabe bei sonstigen Verhältnissen) auf.

Der VN handelt auf Veranlassung eines anderen, wenn der Vertragsschluss für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten als den VN durchgeführt wird.

Der VN handelt für Rechnung eines Dritten, insbesondere wenn

- ein Dritter den Auftrag für den Abschluss gibt (gemeinschaftliche Veranlassung unter Eheleuten bzw. unter eingetragenen Lebenspartnern sowie Lebensgefährten gilt nicht als fremde Veranlassung)
- der VN unter Kontrolle eines Dritten steht (gemeint ist die Person, die maßgeblich Einfluss auf den Abschluss und den Vertrag ausübt)
- ein Dritter unwiderruflich im Erlebens- oder Todesfall begünstigt wird
- eine Abtretung/Verpfändung an einen Dritten erfolgen soll (nicht gemeint sind z.B. Banken zur Absicherung von Darlehen/Krediten)
- ein Dritter die Beiträge zahlt (und z.B. im Erlebens- oder Todesfall begünstigt ist)

Es geht also letztendlich darum herauszufinden, in wessen (wirtschaftlichem) Interesse ein Geschäft getätigt wird bzw. wer maßgeblich auf das Geschäft Einfluss nehmen kann.

**Angaben zu FATCA (US-
Amerikanische
Staatsbürgerschaft) und
CRS**

Gilt nur für pAV:

Für, *ERGO Eco Rente Chance* und *ERGO Rente Chance Select* sind immer die Länder, in denen der VN steuerlich ansässig ist und die dazugehörigen Steuernummern aufzuführen.

Wird bei den anderen Produkten die Frage verneint, ob der VN ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig ist gilt:
Es sind die Länder, in denen er steuerlich ansässig ist und die dazugehörigen Steuernummern aufzuführen.

Als Finanzdienstleister sind wir verpflichtet, die Steuerbehörden zu informieren, wenn der VN nicht ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig ist. So sehen es die Regulierungen zur Steuertransparenz vor: Der „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) der USA und der Common Reporting Standard (CRS) der OECD. Bei der *ERGO Eco-Rente Chance*, *ERGO Rente Chance Select*, *sowie der ERGO Eco-Kidspolice Chance*, *ERGO Eco-Vermögenspolice Chance* und *ERGO Vermögenspolice Chance Select* handelt es sich um Produkte der ERGO Life, also einem Risikoträger im Ausland. Dies führt dazu, dass aus luxemburgischer Sicht alle in Deutschland steuerpflichtigen VN Steuerausländer sind und eine entsprechende Mitteilungspflicht nach CRS besteht.

Ferner besteht gem. § 45d Abs. 3 die Verpflichtung, den Abschluss eines Versicherungsvertrags bei einem ausländischen Versicherer anzuzeigen und u.a. die Steuer-ID zu übermitteln.

ERGO Life übernimmt diese Verpflichtung für den Versicherungsvermittler, der jedoch bei der Beschaffung der Steuer-ID, deren Übermittlung zu den Obliegenheiten des VN gem. AVB zählt, mitwirken muss.

Sollte der VN im Ausland steuerlich ansässig sein, muss der VN uns darüber informieren. Wir melden dann die Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bzw. in Luxemburg an die zuständige Stelle des Finanzamts. Es leitet die Informationen an die jeweilige Steuerbehörde der Länder weiter.

Wir informieren die Steuerbehörden, wenn der VN in den USA oder in einem CRS-Land steuerlich ansässig ist. Dabei beschränken wir uns auf die notwendigen Angaben zur Person, Vertragsnummer, Zahlungsbetrag bzw. Vertragswert und die ausländische Steuernummer.

Sollte der VN die steuerliche Ansässigkeit im Ausland nicht eindeutig beantworten können, empfehlen wir, sich an den Steuerberater zu wenden.

Er kann den Sachverhalt zusammen mit dem VN klären.

**Besonderheiten für US-
Staatsbürger**

Nach US-Börsenaufsichtsrecht dürfen Fondsanteile von Fonds, die nicht in den USA zugelassen sind, nicht an US-Staatsangehörige verkauft werden. Betroffen sind alle US-Staatsbürger, also nicht nur diejenigen mit Wohnsitz in den USA, sondern auch diejenigen, die in den USA geboren wurden.

Folgende fondsgebundenen pAV Produkte dürfen von US-Bürgern nicht abgeschlossen werden:

- *ERGO Rente Chance*

- *ERGO Kidspolice Chance*
- *ERGO Vermögenspolice Chance*
- *ERGO Rente Balance*
- *ERGO Kidspolice Balance*
- *ERGO Vermögenspolice Balance*
- *ERGO Eco-Rente Chance*
- *ERGO Eco-Kidspolice Chance*
- *ERGO Eco-Vermögenspolice Chance*
- *ERGO Rente Chance Select*
- *ERGO Vermögenspolice Chance Select*
- *ERGO Basis-Rente Balance*
- *ERGO Basis-Rente Chance*

Vertragsdaten

Produkt

Kreuzen Sie – wenn erforderlich – das jeweilige Produkt an.

Tarif

Geben Sie die Tarifbezeichnung (z.B. FFR...) an.
Diesen finden Sie im Versorgungsvorschlag.

Beginn der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit der Zahlung des ersten Beitrags bzw. Einmalbeitrags.

Er beginnt jedoch nicht vor Annahme des Angebots (Annahmeerklärung).
Er beginnt auch nicht vor dem in der Anfrage / dem Antrag genannten technischen Beginn.

Mit dem Beginn des Versicherungsschutzes beginnt auch unsere Leistungspflicht.

Der technische Beginn ist der Zeitpunkt, von dem an Beiträge zu zahlen sind.

Bei *ERGO Basis-Rente Index*, *ERGO Basis-Rente Balance*, *ERGO Rente Chance*, *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Vermögenspolice Chance*, *ERGO Rente Index*, *ERGO Kidspolice Index*, *ERGO Vermögenspolice Index*, *ERGO Rente Balance*, *ERGO Kidspolice Balance*, *ERGO Vermögenspolice Balance*, *ERGO Eco-Rente Chance*, *ERGO Rente Chance Select*, *ERGO Eco-Kidspolice Chance*, *ERGO Eco-Vermögenspolice Chance*, *ERGO Vermögenspolice Chance Select* und *ERGO Betriebs-Rente Index (auch Arbeitgeberförderbetrag)* gilt:
Der technische Beginn ist auf den 1. des Folgemonats (oder später) festzusetzen.

Für den Jahresschluss gelten in der Regel abweichende Regelungen.
Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden FAKT zu den Jahresschlusssterminen.

Bei Einmalbeitragsversicherungen ist der früheste Versicherungsbeginn der nächste Monatserste.

Vordatierung

Eine Vordatierung ist maximal bis zu 6 Monaten (für Makler bis zu 3 Monate) ab Antragsdatum möglich.

Bei Einmalbeitragsversicherungen, die aus einem Ablauf stammen, ist eine Vordatierung bis zu einem Jahr möglich.

Rückdatierung

Eine Rückdatierung des technischen Versicherungsbeginns um bis zu 3 Monate ist bei *ERGO Sterbevorsorge*, *ERGO Risikolebensversicherung*, *ERGO BU (pAV)*, *ERGO BU Komfort (bAV)* und *ERGO Betriebs-Rente Index* möglich. Grundsätzlich ist bei Produkten gegen Einmalbeitrag und mit Zuzahlung ab Beginn keine Rückdatierung zulässig. Ausnahmen gelten im Dezember im Jahresendgeschäft.

Übersicht

Produkte der ERGO Vorsorge bzw. ERGO Life	Rückdatierungsregelung
lfd. Beitrag (ohne Zuzahlung ab Beginn) <ul style="list-style-type: none"> • ERGO Basis-Rente Index • ERGO Basis-Rente Balance • ERGO Rente Index • ERGO Kidspolice Index • ERGO Rente Balance • ERGO Kidspolice Balance • ERGO Rente Chance • ERGO Kidspolice Chance • ERGO Eco Rente Chance* • ERGO Eco-Kidspolice Chance* • ERGO Rente Chance Select* 	Januar bis November: Rückdatierung nicht möglich Im Dezember: Rückdatierung auf den 01.12. möglich
lfd. Beitrag (ohne Zuzahlung ab Beginn) <ul style="list-style-type: none"> • ERGO Betriebs-Rente Index* • ERGO Risikolebensversicherung • ERGO BU • ERGO Sterbevorsorge 	Rückdatierung bis zu 3 Monate jederzeit möglich
Einmalbeiträge/ Zuzahlungen ab Beginn <ul style="list-style-type: none"> • ERGO Basis-Rente Index • ERGO Basis-Rente Balance • ERGO Rente Index • ERGO Kidspolice Index • ERGO Vermögenspolice Index • ERGO Betriebs-Rente Index** 	Januar bis November: Rückdatierung nicht möglich Im Dezember: Rückdatierung auf den 01.12. möglich
Einmalbeiträge/ Zuzahlungen ab Beginn Alle weiteren Produkte	Keine Rückdatierung möglich

* Bei Direktversicherung gilt: Rückdatierung im Dezember oder über den Jahreswechsel grundsätzlich nur bei monatlicher Zahlungsweise möglich.

**Gilt grundsätzlich nicht für die Direktversicherung

Dauer der Versicherung

Bitte tragen Sie hier – wenn das Feld vorhanden ist - die Dauer der Versicherung in Jahren ein. Weitere Informationen finden Sie unter Dauern.

**Beginn der
Verfügungsphase**

Gilt nur für *ERGO Basis-Rente Index, ERGO Basis-Rente Balance,, ERGO Rente Chance, ERGO Kidspolice Chance, ERGO Vermögenspolice Chance, ERGO Eco-Rente Chance, ERGO Rente Chance Select, ERGO Vermögenspolice Chance Select, ERGO Eco-Vermögenspolice Chance, ERGO Eco-Kidspolice Chance, ERGO Rente Index, ERGO Kidspolice Index, ERGO Vermögenspolice Index, ERGO Rente Balance, ERGO Kidspolice Balance, ERGO Vermögenspolice Balance* und *ERGO Betriebs-Rente Index*.

Geben Sie hier den Beginn der Verfügungsphase an. Wird keine abgekürzte Beitragszahlungsdauer (BZD) gewünscht, ist der Ablauf der BZD gleich dem Beginn der Verfügungsphase.

Weitere Informationen finden Sie in den jeweiligen Produktblättern.

bAV: Wird bei *ERGO Betriebs-Rente Index* (auch Arbeitgeberförderbetrag) ein individueller Beginn der Verfügungsphase gewählt, gilt:

Unabhängig vom Versicherungsbeginn beginnt die Verfügungsphase zum Monatsersten nach dem Geburtsmonat der zu versichernden Person.

**Endalter der
Beitragszahlung**

Das Endalter der Beitragszahlung muss, wenn es sich vom Endalter der Versicherungsdauer unterscheidet, eingetragen werden.

Dies ist bei allen Produkten mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer (z.B. *ERGO Sterbevorsorge*) der Fall.

**Garantierte monatliche
Berufsunfähigkeitsrente**

Gilt für *alle Produkte und Zusatzversicherungen mit Berufsunfähigkeitsrente*.

Der VN (bei der bAV die VP) erhält für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens für die vereinbarte Leistungsdauer eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente. Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Rentendynamik

Gilt nur für *ERGO BU (pAV), ERGO Basis-Rente Index, ERGO Basis-Rente Balance, ERGO BU Komfort (bAV), sowie bei der BUZ zur ERGO Rente Balance, ERGO Rente Index, ERGO Rente Chance und ERGO Betriebs-Rente Index*.

Eine garantierte jährliche Rentensteigerung bei Berufsunfähigkeit kann mitversichert werden. Die erste garantierte Erhöhung der Rente erfolgt zu Beginn des Versicherungsjahres, das auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt (Stichtag).

Der Steigerungssatz für die Rentendynamik beträgt 0, 1, 2 oder 3% pro Jahr. Die Höhe der garantierten Erhöhung ergibt sich aus dem vereinbarten Steigerungssatz und der garantierten Monatsrente des Vorjahres.

Wiedereingliederungshilfe

Gilt für *ERGO BU (pAV), sowie bei der BUZ zur ERGO Rente Balance, ERGO Rente Index, ERGO Rente Chance*.

Eine Wiedereingliederungshilfe als Leistung bei erfolgreicher Reaktivierung nach Berufsunfähigkeit kann gegen Mehrbeitrag hinzugewählt werden.

Endet die Berufsunfähigkeit während der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsversicherung, zahlen wir einmalig das Sechsfache der zuletzt gezahlten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente.

Wir zahlen keine Wiedereingliederungshilfe, wenn die Berufsunfähigkeit im letzten Jahr der Versicherung endet.

Wartezeit für BUB

Gilt für *ERGO Rente Chance*, *ERGO Rente Balance*, *ERGO Basis-Rente Balance*, *ERGO Rente Index*, *ERGO Basis-Rente Index* und die *ERGO Betriebs-Rente Index*

Wird die versicherte Person vor dem Ende der Wartezeit berufsunfähig im Sinne der Besonderen Bedingungen für Berufsunfähigkeit, erbringen wir keine Leistung. Wir leisten auch dann nicht, wenn die Berufsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit fortbesteht. In diesen Fällen erlischt diese Zusatzversicherung.

Wir erbringen jedoch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit innerhalb der Wartezeit eine Versicherungsleistung, wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls während der Wartezeit berufsunfähig wird. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Haben neben einem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zu mindestens 25 Prozent zur Berufsunfähigkeit beigetragen, vermindert sich unsere Leistung. Wie sich unsere Leistung vermindert, richtet sich nach dem prozentualen Anteil dieser Mitwirkung. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn die Berufsunfähigkeit auf krankhaften Störungen durch psychische Reaktionen beruht, die durch einen Unfall ausgelöst wurden.

Karenzzeit

Gilt für *ERGO BU (pAV)* und *ERGO BU Komfort (bAV)*.

Die Karenzzeit ist im Gegensatz zur Wartezeit nicht leistungsverhindernd, sondern leistungsverzögernd. Das heißt: Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Karenzzeit endet. Die Karenzzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Berufsunfähigkeit und dem Zeitpunkt, ab dem deswegen ein Anspruch auf die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente entsteht. Es kann eine Karenzzeit von 0, 3 oder 6 Monaten vereinbart werden.

Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von 3 Jahren danach erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache ein, gilt: Bereits zurückgelegte Karenzzeiten rechnen wir an.

**Zusatzfragen zur beruflichen
Tätigkeit**

Gilt für *ERGO BU (pAV)* und *ERGO BU Komfort (bAV)* und für die *BUZ (nicht BUB mit Wartezeit)* zu *ERGO Basis-Rente Index*, *ERGO Basis-Rente Balance*, *ERGO Rente Balance*, *ERGO Rente Index*, *ERGO Rente Chance* und *ERGO Betriebs-Rente Index*

Die VP muss bereits mit Antragsaufnahme bestimmte Pflichtangaben zur Tätigkeit machen, damit eine risikogerechte Berufseinstufung erfolgen kann:

- Zurzeit ausgeübter Beruf
- Berufsstellung
- Anteil der Bürotätigkeit (bei Ärzten: Anteil der nicht chirurgische Tätigkeit)
- Höchster Bildungsabschluss
- Personalverantwortung

Die Zusatzkriterien können die Einstufung einer beruflichen Tätigkeit verändern. Das gilt auch, wenn nur eine BU-Beitragsbefreiung abgeschlossen wird.

In der Risiko-LV kann es bei beruflichen Risiken zu Risikozuschlägen kommen. Diese sind abhängig von der Beantwortung der zusätzlichen Fragen zum Beruf.

Wichtig: Ist als Status/Berufsstellung Student oder Azubi vermerkt, muss der Zielberuf (Ausbildungsberuf, Studienfach, Berufsziel oder Berufswunsch nach dem Studium) ausgewählt werden.

Gilt für *ERGO BU (pAV außer Schülervariante)* und für die *BUZ* zu *ERGO Basis-Rente Index*, *ERGO Basis-Rente Balance*, *ERGO Rente Balance*, *ERGO Rente Index*, *ERGO Rente Chance* und die Risikolebensversicherung: Die Frage nach selbstgenutztem Wohneigentum ist im Antrag entsprechend zu beantworten.

Für Auszubildende gilt:

Bitte geben Sie nach Möglichkeit das Berufsziel an und erfassen Sie an dieser Stelle die Berufsstellung „Auszubildende(r)“.

Für Studenten gilt:

Bitte geben Sie nach Möglichkeit die Studienrichtung an und erfassen Sie an dieser Stelle die Berufsstellung Student.

Sollte sich die VP noch in der Ausbildung befinden, ist diese Frage mit „keine abgeschlossene Berufsausbildung“ zu beantworten. Wählen Sie dann bei der Berufsstellung „Auszubildende(r)“.

Es ist hier nur dauerhafte Personalverantwortung als disziplinarische(r) Vorgesetzte(r) anzugeben. Rein fachliche Führung als fachliche(r) Vorgesetzte(r) ohne Anweisungen zum Arbeitseinsatz - zum Beispiel im Rahmen von Projekten - stellt keine Personalverantwortung dar.

Nicht als **Bürotätigkeit** zählt zum Beispiel bei einem Bauingenieur / Architekten das Besichtigen oder Kontrollieren von Baustellen.

Bei Ärzten ist der Anteil der Tätigkeit anzugeben, der nicht in den Bereich der Chirurgie fällt.

Die Zusatzkriterien können die Einstufung einer beruflichen Tätigkeit verändern.

Für die einzelnen Berufszweige fließen zusätzlich eigene Erfahrungswerte und Markteinschätzungen in die Kalkulation ein.

Es erfolgt keine Einteilung in Berufsgruppen.

Im Zweifelsfall steht ASLVHH für Fragen zur Verfügung.

Rentengarantiezeit (RGZ)

Gilt für *ERGO Basis-Rente Index, ERGO Basis-Rente Balance, ERGO Rente Chance, ERGO Kidspolice Chance, ERGO Vermögenspolice Chance, ERGO Eco-Rente Chance, ERGO Eco- Kidspolice Chance, ERGO Rente Chance Select, ERGO Rente Index, ERGO Kidspolice Index, ERGO Vermögenspolice Index, ERGO Rente Balance, ERGO Kidspolice Balance, ERGO Vermögenspolice Balance, ERGO Betriebs-Rente Index (auch Arbeitgeberförderbetrag), ERGO Sofort-Rente, ERGO Betriebs-Rente Sofort.*

Tragen Sie die RGZ bitte in das entsprechende Feld ein.

Wir zahlen die Rente lebenslang – also solange die VP lebt.

Die RGZ ist die Mindestdauer der Rentenzahlung ab Rentenbeginn, wenn die VP nach Rentenbeginn verstirbt. Unsere Rentenzahlung endet erst zum Ende der RGZ. Stirbt die VP nach Ende der RGZ, endet die Rentenzahlung sofort.

Die **maximale RGZ** ist vom Rentenbeginnalter der versicherten Person abhängig und darf die gesetzlich zulässige Höchstrentengarantiezeit nicht überschreiten. Somit ist die maximale RGZ begrenzt auf die voraussichtliche durchschnittliche Lebenserwartung der versicherten Person.

Leistungen im Erlebensfall am Tag des Beginns der Verfügungsphase

Gilt nur für *ERGO Basis-Rente Index, ERGO Rente Index, ERGO Kidspolice Index, ERGO Vermögenspolice Index* und *ERGO Betriebs-Rente Index*. Für die Leistungen im Erlebensfall am Tag des Beginns der Verfügungsphase ist entweder die garantierte Mindestrente gemäß Rentenzahlungsweise oder das garantierte Mindestvertragsguthaben bzw. der garantierte Mindestwert einzutragen. Weitere Informationen finden Sie unter „Verfügungsphase“.

Leistungen bei Tod aus der Hauptversicherung

Das Todesfallkapital muss bei den *Produkten ERGO Sterbevorsorge, ERGO Risikolebensversicherung* sowie - wenn gewünscht - bei der *ERGO Rente Chance, bei ERGO Kidspolice Chance* und *ERGO Eco- Kidspolice Chance* ab dem 8. Lebensjahr, *ERGO Vermögenspolice Chance, ERGO Eco-Rente Chance* und *ERGO Rente Chance Select* eingetragen werden.

Fondsanlage

Gilt nur bei *ERGO Rente Chance*, *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Vermögenspolice Chance*, *ERGO Eco-Rente Chance*, *ERGO Eco-Kidspolice Chance*, *ERGO Rente Chance Select*, *ERGO Basis-Rente Balance* und *ERGO Rente Balance*, *ERGO Kidspolice Balance*, *ERGO Vermögenspolice Balance*:

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Fonds enthält die „Allgemeine Informationen zur Fondsanlage“ (50064348). Bei dem Produkt ERGO Eco-Rente Chance sind diese Informationen unter der 500 77 127 zu finden. Für die ERGO Rente Chance Select in der aktualisierten Broschüre 500 64 348, welche auch für ERGO Rente Chance und ERGO Rente Balance genutzt wird.

Der Anteil je Fonds muss **mindestens 5%** betragen. Die Fonds sind in 5%-Schritten wählbar. Die Summe aller Fonds beträgt 100%.

Informationen zum automatischen Ablaufmanagement, zum automatischen Einstiegsmanagement und automatischem Rebalancing, finden Sie unter „automatisches Ablaufmanagement“, „automatisches Einstiegsmanagement“ und „automatisches Rebalancing“ oder in den Produktblättern zur *ERGO Rente Chance*, *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Vermögenspolice Chance*, *ERGO Eco-Rente Chance*, *ERGO Eco-Kidspolice Chance*, *ERGO Rente Chance Select*, *ERGO Rente Balance*, *ERGO Kidspolice Balance*, *ERGO Vermögenspolice Balance* bzw. *ERGO Basis Rente Balance*. Für die Produkte *ERGO Rente Chance*, *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Vermögenspolice Chance* *ERGO Basis-Rente Balance*, *ERGO Rente Balance*, *ERGO Kidspolice Balance* und *ERGO Vermögenspolice Balance* gibt es kein automatisches Einstiegsmanagement.

Verwendung der Überschussanteile

Hier kann die Verwendung der Überschussanteile gewählt werden. Diese unterscheiden sich je nach Produkt.

Gilt nur für Rentenversicherungen:

Der VN muss sich bei Abschluss für eine Rentenart nach Rentenbeginn entscheiden. Ein Wechsel der Überschussverwendung ist bis einen Monat vor Rentenbeginn jedoch möglich.

In der bAV kann in der Regel für die Überschussverwendung in der Leistungsphase nur die Zusatzrente vereinbart werden.

Nähere Erläuterungen der möglichen Überschussverwendung erhalten Sie im Kapitel „Überschussbeteiligung“.

Rentenzahlungsweise

Grundsätzlich kann zwischen einer monatlichen und jährlichen Rentenzahlung gewählt werden. Abweichende Rentenzahlungsweisen sind bei einzelnen Produkten möglich. Bitte entnehmen Sie diese den jeweiligen Produktblättern.

Üblicherweise gilt eine monatliche Rentenzahlungsweise.

Zusatzversicherungen

Im Folgenden sind alle möglichen Zusatzversicherungen aufgeführt. Genauere Informationen entnehmen Sie den jeweiligen Produktblättern.

- *Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)*
- *Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung vor Beginn der Verfügungsphase (HRV)*
- *Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Altersrentenbeginn (HRN)*
- *Todesfall-Zusatzversicherung (TZV)*

Gesundheits- und Risikofragen

Die Gesundheitsfragen müssen Sie dem Kunden einzeln und mit der erforderlichen Sorgfalt vorlesen.

Niemals dürfen Sie oder der VN erklären, dass diese oder jene Erkrankung wegen Unerheblichkeit nicht angegeben werden muss!

**Produkte, bei denen
Gesundheits- und
Risikofragen beantwortet
werden müssen**

- Risikoprodukt: **ERGO Risikolebensversicherung**
- BU-Produkte: **ERGO BU (pAV), ERGO BU Komfort (bAV)**
- Bei Einschluss einer Zusatzversicherung: **BUZ (BUR, BUB), HRV, TZV**

Ausnahme Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (BUB) ohne Gesundheitsfragen - mit Wartezeit:

Gilt für *ERGO Rente Chance, ERGO Rente Balance, ERGO Basis-Rente Balance, ERGO Rente Index, ERGO Basis-Rente Index und im Einzelgeschäft der ERGO Betriebs-Rente Index*

Sofern keine Beitragsbefreiung mit dynamischer Anpassung sowie keine weitere Zusatzversicherung vereinbart wird. Außerdem darf der jährliche Gesamtbeitrag maximal 3.000 Euro (pAV) / 8% der BBG (West) (bAV) betragen. Das Eintrittsalter der VP ist maximal 55 Jahre. In diesem Fall wird für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit eine **Wartezeit von drei Jahren** vereinbart.

Zum Schutz der Versichertengemeinschaft gilt:

Sofern für die zu versichernde Person bereits ein Antrag bei der ERGO Lebensversicherung AG aus medizinischen Gründen abgelehnt, befristet zurückgestellt oder nur zu Sonderbedingungen (z. B. Risikozuschlag, Klausel) angenommen wurde, kann ein Abschluss der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (BUB) ohne Gesundheitsfragen - mit Wartezeit nicht erfolgen. Hier ist eine Beantwortung der Gesundheits- und Risikofragen erforderlich, bitte verwenden Sie hierfür das Druckstück „Risikorelevante Personendaten“.

Besonderheiten bAV:

Für Firmengruppenverträge bzw. Kollektivtarife im Rahmen der bAV können besondere Richtlinien für die Gesundheits- und Risikofragen gelten. Einzelheiten entnehmen Sie den bAV-Annahmerichtlinien [50068319](#) (Makler [50063371](#)).

Besonderheit für elektronische Anfragen/ Anträge:

Für elektronisch versendete Anfragen/ Anträge erfolgt die Beantwortung der Gesundheits- und Risikofragen über das Expertensystem im EASY Dialog. Für diese Anfragen/Anträge ist die Rahmenvereinbarung, Risikorelevante Personendaten zur Lebensversicherung und Altersrentenversicherung sowie die Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung aus EASY auszudrucken und zu unterschreiben. Selbstverständlich können Sie auch die elektronische Signatur wählen.

**Warum erfolgt eine
medizinische
Risikoprüfung?**

Die Versicherungsprämie wird auf Basis der üblichen Sterbe- und Invaliditätswahrscheinlichkeit kalkuliert.

Personen, die mit ihrem aktuellen Gesundheitszustand nicht dem altersspezifischen Zustand entsprechen, stellen ein erhöhtes Risiko dar und können deshalb nur mit entsprechender Erschwerung versichert werden.

Gesundheits- und Risikofragen

Sind für die Anfrage / den Antrag Gesundheits- und Risikofragen erforderlich, verwenden Sie hierfür das Druckstück „Risikorelevante Personendaten“.

Die Gesundheits- und Risikofragen richten sich stets an die VP.

Für die bAV gilt: Der Arbeitgeber darf keinen Einblick und keine Kenntnisse zu den Angaben der VP im Druckstück „Risikorelevante Personendaten“ erhalten!

Zu jeder Frage muss das jeweils zutreffende Feld angekreuzt werden. Wird eine Erkrankung oder ein Leiden bejaht gilt:

Wir benötigen weitere Angaben über Art, zeitlichen Verlauf, Behandlung und Folgen der Krankheit, der Verletzung usw.

Wichtig ist auch, den Befund der Untersuchung oder Behandlung anzugeben. Wurde kein Befund erhoben, ist in dem Antrag „ohne Befund“ zu vermerken. Wird dies vergessen, kommt es möglicherweise zu einer zeitraubenden schriftlichen Rückfrage.

Außerdem benötigen wir Namen, Anschriften und Fachrichtung der behandelnden Ärzte, Krankenhäuser etc. Ist kein Arzt vorhanden, so muss dies entsprechend unter Frage A.7 „Welcher Arzt ist über Ihre Gesundheitsverhältnisse am besten informiert?“ vermerkt werden. Es genügt nicht, dass das Feld freigelassen wird.

Reicht der dafür vorgesehene Platz nicht aus, so verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt. Bei den Fragen C.4 und D.1 können ergänzende Angaben über die entsprechenden „Medizinische Erklärungen“ gemacht werden.

Liegt ein Grad der Behinderung vor, so ist immer der medizinische Teil des Versorgungsamtsbescheides („Anerkennungsbescheid“) mit einzureichen.

Wird eine Anfrage / ein Antrag erst annahmefähig nachdem seit Anfrage-/Antragstellung oder der ärztlichen Untersuchung mehr als 6 Monate verstrichen sind, ist eine neue Gesundheitserklärung erforderlich.

Diese Fragen dienen dazu, genaue Informationen über den Beruf und das Bruttojahresarbeitseinkommen zu erhalten.

Entscheidungen über die Versicherbarkeit des Risikos, sowie zur Angemessenheitsprüfung können schnell getroffen und der Antrag zügig ausgefertigt werden, sofern die Angaben vollständig sind.

Das gewissenhafte Ausfüllen dieser Fragen

- beschleunigt die Ausfertigung
- vermeidet Rückfragen

Die Zusatzfrage E.1 ist für die **ERGO BU (pAV)**, **ERGO BU Komfort (bAV)** und **BUZ** immer auszufüllen.

Die Frage F.1 ist nur bei beantragten BU--Renten von mehr als 12.000 Euro jährlich (einschließlich sonstiger bestehender oder aktuell beantragter BU-/EU- Renten inkl. Versorgungswerke) auszufüllen. Eine ggf. beantragte Bonusrente muss bei der Prüfung der Angemessenheit berücksichtigt werden!

Besonderheit Berufsunfähigkeit –Frage E.1 und F.1 der risikorelevanten Personendaten (Angemes- senheitsprüfung)

Schweigepflichtentbindung

Wann muss das Formular ausgefüllt werden?

Immer wenn die Gesundheits- und Risikofragen ausgefüllt werden, ist auch eine Schweigepflichtentbindungserklärung notwendig.

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich zwischen zwei Varianten der Schweigepflichtentbindung zu entscheiden:

1. Pauschale Schweigepflichtentbindungserklärung

Der Kunde kann uns eine „pauschale“ Schweigepflichtentbindung erteilen (erster Ankreuzpunkt).

Diese erlaubt eine deutlich schnellere Bearbeitung. Wir dürfen dann Personen und Einrichtungen direkt befragen und informieren den Kunden zusätzlich per Brief darüber. Weiterhin erhält der Kunde eine Information über sein Widerspruchsrecht.

2. Individuelle Schweigepflichtentbindungserklärung

Alternativ kann auch die „individuelle“ Schweigepflichtentbindung gewünscht sein (zweiter Ankreuzpunkt).

Der Risikoprüfungsprozess kann hierbei deutlich verlangsamt werden, da wir uns dann beim Kunden vor jeder einzelnen Arztanfrage eine separate Schweigepflichtentbindung schriftlich einholen müssen.

In der Folge verzögert das nicht nur die Antragsprüfung und damit die Erstellung der Versicherungsurkunde, auch der Versicherungsschutz kann ggf. erst später beginnen.

Zusätzlich kann der Kunde bereits mit Antragstellung auch eine Erklärung für den Fall seines Todes abgeben.

Die Gesundheits- und Risikofragen mit erweiterter Schweigepflichtentbindungserklärung müssen einmal unterzeichnet werden.

Es müssen immer alle Unterschriftenfelder sowohl von VN, VP als auch vom Vermittler unterzeichnet werden.

Ausnahme bAV:

Sobald der Antragsteller / VN der Arbeitgeber der VP ist gilt:

Eine Unterschrift des Arbeitgebers ist **nicht** erforderlich. Die Durchschrift

- der Gesundheits- und Risikofragen
- der Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

erhält ausschließlich die VP. Insbesondere die Durchschrift der Gesundheits- und Risikofragen darf der Arbeitgeber nicht erhalten.

Nicht hinreichende Angaben im Bereich der Gesundheitsfragen führen in der Regel zu der Notwendigkeit, Arztatteste einzuholen.

Hierzu muss ggf. durch Rückfrage zunächst die Anschrift des Arztes ermittelt werden. Oft ergeben sich erst aus den im Laufe der Prüfung erhaltenen ärztlichen Unterlagen Hinweise auf weitere Behandlungen, zu denen dann zusätzliche Arztauskünfte eingeholt werden müssen.

Vieles lässt sich hier durch ein ausführliches und genaues Ausfüllen der Gesundheitsfragen vermeiden oder beschleunigen.

Wie können Sie uns unterstützen?

Vorerkrankungen

Damit der Beitrag für die Versichertengemeinschaft tatsächlich tragbar, aber auch ausreichend ist, müssen bestimmte Vorerkrankungen oder bestehende Beeinträchtigungen der Berufsfähigkeit ausgeschlossen oder mit einem Zuschlag belegt werden, diese würden ansonsten zu einem nicht kalkulierbaren, drastischen Anstieg der Leistungsfälle führen.

Die Leistungsfähigkeit des Versicherers zeigt sich aber in der sensiblen, gleichermaßen richtigen Handhabung von so genannten „Ausschlussklauseln“ und „Zuschlägen“ medizinischer Art, die der Abwehr erhöhter und in den Rechnungsgrundlagen / Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nicht berücksichtigter Risiken dienen.

ERGO setzt Ausschlüsse und Zuschläge zurückhaltend, aber bestimmt und gezielt ein.

Vorversicherung mit Erschwerung

Sofern in den **letzten 5 Jahren** eine Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung von anderen Gesellschaften nur zu erhöhten Bedingungen angenommen bzw. abgelehnt wurde gilt:

Kreuzen Sie bitte „Ja“ in der Gesundheitserklärung an und geben Sie den Namen des Versicherungsunternehmens sowie das Datum der Anfrage-/Antragstellung an.

Medizinische Zusatzklärungen (ZE)

Um eine risikogerechte Entscheidung treffen zu können, müssen bei bestimmten Erkrankungen Zusatzfragen auf einer speziellen „Zusätzlichen Erklärung (ZE)“ (mit vorgedruckten Fragen) bei Anfrage-/Antragstellung beantwortet werden. Hierdurch werden unnötige Rückfragen und die damit verbundene Stornogefahr verringert.

Aus Diskretionsgründen kann die zu versichernde Person die ZE mit den beantworteten Fragen ERGO unmittelbar zusenden (in einem verschlossenen Umschlag, adressiert an den Antragservice (ASLVHH) und als „Vertraulich“ gekennzeichnet).

ZE - Druckstücke

Die Druckstücknummern finden Sie unter dem Kapitel [„Druckstücke – Medizinische Zusatzklärungen“](#)

Arztattest

Neben den Eigenangaben des Kunden in dem Antrag zu seiner gesundheitlichen Vorgeschichte können auch Auskünfte von Ärzten, welche den Kunden in der Vergangenheit untersucht haben, sehr hilfreich sein.

In wenigen Fällen sind diese Auskünfte sogar ausschlaggebend und somit unbedingt erforderlich. Bei der versicherungsmedizinischen Beurteilung ist nämlich nicht nur der derzeitige Gesundheitszustand maßgebend, sondern es müssen vielmehr auch die Verhältnisse aus der Vergangenheit - also die Anamnese- miteinbezogen werden.

Während das Ergebnis einer ggf. durchgeführten ärztlichen Untersuchung eine „Momentaufnahme“ des aktuellen Gesundheitszustandes ist, geben diese von den behandelnden Ärzten eingeholten Atteste die notwendigen Informationen aus der zu berücksichtigenden Vergangenheit, wobei diese insbesondere Aufschluss über den Verlauf sowie evtl. Folgen von Gesundheitsstörungen oder erlittenen Unfällen und Verletzungen bringen.

Diese von ERGO bei den Ärzten direkt angeforderten Auskünfte sollen anhand der dort vorliegenden Unterlagen und der persönlichen Kenntnis der auskunftsgebenden Ärzte, also ohne erneute Untersuchung und Einbestellung des Kunden, beantwortet werden.

Die detaillierten Auskünfte der behandelnden Ärzte helfen bei der risikogerechten Einstufung des Kunden.

Wir behalten uns zum Schutz des Kunden vor, stichprobenartig ärztliche Berichte anzufordern, um nicht den Versicherungsschutz durch irrtümlich vergessene Angaben zum Gesundheitszustand zu gefährden.

Rücktritt / Anfechtung

ERGO kann binnen 5 Jahren ab Vertragsschluss von der Versicherung zurücktreten, wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung hatten, vom Antragsteller oder der versicherten Person vorsätzlich nicht oder nicht richtig angegeben worden sind.

Falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unserer Annahmeentscheidung Einfluss genommen wurde, können wir auch nach Ablauf von 10 Jahren den Vertrag anfechten.

Im Leistungsfall überprüfen wir im Interesse der Versichertengemeinschaft die Vertragsdaten daraufhin.

Wir wollen uns, vor allem aber dem Kunden, Rücktritte oder Anfechtungen unbedingt ersparen. Deshalb ist die korrekte und gründliche Beantwortung der Gesundheitsfragen und der risikorelevanten Personendaten für ihn und für uns von zentraler Bedeutung.

Ärztliche Untersuchung

Aus der folgenden Übersicht geht hervor, ab welcher Versicherungssumme und in welchem Umfang eine ärztliche Untersuchung erforderlich wird.

Vorversicherungen und alle weiteren Anfragen / Anträge müssen auf diese Summen angerechnet werden. Dies gilt, sofern sie bei Anfrage-/ Antragsstellung der neuen Versicherungen nicht länger als 5 Jahre bestehen. Dies gilt auch für Erhöhungen mit Gesundheitsprüfung.

Unberücksichtigt bleiben dabei vorbestehende Altersrentenversicherungen ohne **BUZ**-Einschluss, ohne **TZV**-Einschluss und ohne HRV- Einschluss.

BU-Renten und Pflegerenten werden additiv betrachtet.

Es muss keine neue Untersuchung (auch HIV-Test, EKG und Laborwerte betreffend) erfolgen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zu einer Vorversicherung wurde bereits eine ärztliche Untersuchung durchgeführt.
- Diese liegt vom Tag der neuen Anfrage-/ Antragsaufnahme an nicht mehr als 12 Monate zurück.

Das Überschreiten der Summengrenzen durch die neue Versicherung macht zusätzliche Untersuchungen erforderlich.

Untersuchungsgrenzen

Werden bestimmte Summengrenzen bei Abschluss einer Versicherung überschritten, ist im Rahmen der Risikoprüfung eine ärztliche Untersuchung der VP erforderlich.

Untersuchungsgrenzen gelten einschließlich Verträgen bei ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG aus den letzten 5 Jahren:

Eintrittsalter	Garantierte Todesfallsumme (inklusive Todesfallbonus)		
	Untersuchungsgruppe 1	Untersuchungsgruppe 2	Untersuchungsgruppe 3
	über 400.000 Euro	Ab 1.000.000 Euro	ab 4.000.000 Euro

Eintrittsalter bis 49 Jahre: ab einer Versicherungssumme über 300.000 Euro bis 400.000 Anforderung eines hausärztlichen Berichtes

Eintrittsalter ab 50 Jahre: ab einer Versicherungssumme über 150.000 Euro bis 400.000 Anforderung eines hausärztlichen Berichtes

Eintrittsalter	Garantierte Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-/Invaliditäts-Jahresrente (inklusive Bonusrente), sowie bei der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung mit Beitragsbefreiung entsprechende Beitragssumme		
	Untersuchungsgruppe 1	Untersuchungsgruppe 2	Untersuchungsgruppe 3
	bis 49 Jahre	über 30.000 Euro	über 36.000 Euro
ab 50 Jahre	über 18.000 Euro	über 24.000 Euro	ab 90.000 Euro

Versicherte monatliche Hinterbliebenenrente in der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung HRV		
Eintrittsalter (der VP)	<i>Untersuchungsgruppe 1</i>	<i>Untersuchungsgruppe 2</i>
bis 49 Jahre	ab 700 Euro	ab 1.400 Euro
ab 50 Jahre	ab 350 Euro	ab 700 Euro

Ärztliche Untersuchung:	Erforderliche Untersuchungen:
Untersuchungsgruppe 1:	<p>Ärztliches Zeugnis mit folgenden Laborwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleines Blutbild (Ery, Hb, Hkt, MCH, MCHC, MCV, Leuko, Tromb) • Gesamt-Cholesterin • HDL-Cholesterin • Triglyceride • Gamma-GT • GPT • Kreatinin • HbA1c • HIV-Antikörpertest • bei Nichtraucher-Produkten: Urin-Cotinin-Test
Untersuchungsgruppe 2:	<p>Ärztliches Zeugnis mit folgenden Laborwerten wie Untersuchungsgruppe 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • NT-proBNP-Wert • bei Nichtraucher-Produkten: Urin-Cotinin-Test
Untersuchungsgruppe 3:	<p>Ärztliches Zeugnis mit folgenden Laborwerten wie Untersuchungsgruppe 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stressechokardiographie • bei Rauchern: Lungenfunktionstest • bei Nichtraucher-Produkten: Urin-Cotinin-Test • ab Alter 50 Jahre: zusätzlich Carotisdoppleruntersuchung

Hinweis	Der Service „Medicals Direct“ M-Check kann nicht bei der Untersuchungsgruppe 3 genutzt werden.
Einschränkungen	<p>In folgenden Fällen darf – aufgrund der fraglichen Annahme – erst auf Anweisung der Hauptverwaltung (und zu Lasten der ERGO) eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden:</p> <p>Wenn bei der VP Krankheiten vorliegen oder wenn schwere Operationen stattgefunden haben oder geplant sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärztliches Zeugnis (ohne Kosten für Labor): 90 Euro • NT-proBNP-Wert: gemäß GOÄ-Nr.4062 / 652, 2,3-fach • HIV-Test / übrige Laborwerte • Stressechokardiographie GOÄ-Nr. 629, 2,3-fach • Lungenfunktionstest GOÄ-Nr. 605, 2,3-fach • Carotisdoppleruntersuchung GOÄ-Nr. 645, 2,3-fach • Kosten wie z.B. Wegekosten, Telefongebühren oder Ausfallentschädigungen werden nicht übernommen.
Kostenübernahme durch ERGO	

Was tun, wenn eine ärztliche Untersuchung erforderlich wird?

Bereits bei Aufnahme der Anfrage / des Antrags sollte ein Untersuchungstermin mit dem Arzt vereinbart werden. Das Untersuchungsformular ([50032293](#)) und den dazugehörigen Umschlag ([50032292](#)) händigen Sie dem Kunden – zur Vorlage beim Arzt – aus. Auf dem Untersuchungsformular tragen Sie bitte die Nummer der zuständigen Geschäftsstelle und Ihre Vermittler-Nummer ein.

Nicht beauftragt werden dürfen

- Fachärzte - ausgenommen Fachärzte für innere Krankheiten (Internisten) oder für Allgemeinmedizin;
- Ärzte, die mit der zu versichernden Person oder dem Anfrage-/Antragsteller verwandt oder verschwägert sind.

Medicals Direct

Wünscht der Kunde, dass die ärztliche Untersuchung von Medicals Direct durchgeführt werden soll, muss bei elektronisch gesendeten Anfragen / Anträgen und bei Papieranträgen die Frage A.9 mit „ja“ beantwortet werden.

Fügen Sie der Anfrage / dem Antrag die erforderliche Einwilligungs-Erklärung „Erklärung zum M-Check direct“ ([50071273](#)) bei. Diese muss vollständig ausgefüllt und vom Kunden unterschrieben werden. Die Einreichung ist per Fax, Mail, Kwad oder über den Postweg an ASLVHH möglich.

Erst wenn die Einwilligungserklärung in Ihrer zuständigen Antragservice Leben Gruppe vorliegt, kann Medicals Direct mit der erforderlichen Untersuchung beauftragt werden.

Fehlt bei Beantragung ein entsprechender Hinweis, wird davon ausgegangen, dass der Kunde selbst die Untersuchung organisiert.

M-Check ist **nicht** möglich bei Untersuchungsgruppe 3.

Welche Annahmeentscheidungen sind möglich?

Lebensversicherung

- Normale Annahme
- Zuschlag
- Rückstellung
- Ablehnung

Berufsunfähigkeitsversicherung (Beitragsbefreiung oder Rente)

- Normale Annahme
- Zuschlag
- Ausschlussklausel
- Rückstellung
- Ablehnung

Nähere Hinweise hierzu finden Sie in den Infoblättern:

- **[Medizinische Risikoprüfung](#)**
- **[Informationen zu Sport- und Freizeitrisiken](#)**

Normale Annahme

Ergeben sich aus den Gesundheitsangaben des Kunden keine risikorelevanten Erkenntnisse, kann der Antrag / die Anfrage zu normalen Bedingungen versichert werden.

Zuschlag

Weniger schwere Erkrankungen oder Beeinträchtigungen der Berufsfähigkeit können meist durch einen Beitragszuschlag ausgeglichen werden.

Berufsunfähigkeit – Ausschlussklausel oder Zuschlag

Bei der versicherungsmedizinischen Beurteilung und Einschätzung des BU-Risikos können Erkrankungen, gesundheitliche Störungen oder körperliche Veränderungen, aus denen bereits eine gewisse Beeinträchtigung der Berufs-/ Erwerbsfähigkeit hergeleitet werden kann, und zwar auch dann, wenn es sich nur um eine geringe handelt, in der Regel nicht durch einen

Zuschlag, sondern nur durch eine entsprechende Ausschlussklausel ausgeglichen werden.

Es ist nicht möglich eine erforderliche Ausschlussklausel durch die Erhebung eines Zuschlages zu ersetzen, da diese versicherungsmathematisch nicht kalkuliert werden können.

Andererseits können aber auch nur dann Ausschlussklauseln vereinbart werden, wenn diese eindeutig und klar abgrenzbar sind. Für Gesundheitsstörungen, die zwar ein erhöhtes BU-Risiko beinhalten, aber aus denen zurzeit noch keine Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit hergeleitet werden kann (wie z.B. ein medikamentös gut eingestellter Bluthochdruck oder eine leichte Fettstoffwechselstörung), wird ein Zuschlag erhoben.

Bei den angeführten Beispielen wäre im Übrigen die Vereinbarung einer Ausschlussklausel nicht möglich, da hier keine eindeutige Abgrenzungsmöglichkeit hinsichtlich eventueller Folgen bestünde.

Bei der Prüfung und Entscheidung, ob und ggf. in welcher Form eine Ausschlussklausel vereinbart werden muss, spielt bei der BU- Absicherung insbesondere die berufliche Tätigkeit eine entscheidende Rolle.

Hierzu seien als Beispiele genannt:

- der Fliesenleger oder Installateur mit Kniebeschwerden,
- Allergien bei Bäckern und Friseuren,
- Krankenpfleger mit Wirbelsäulenbeschwerden.

In einigen Fällen ist es leider unumgänglich, die Klausel weiter zu fassen, als es auf den ersten Blick notwendig erscheint. Das sind die Fälle, bei denen eine Abgrenzung schwer möglich ist und die sonst zu einer Ablehnung führen müssten.

Beispielhaft seien hier Allergien erwähnt. Sofern ein Antragsteller an bestimmten Allergien leidet, ist es versicherungsmedizinisch nicht vertretbar, die Klausel nur auf diese bereits bestehenden Allergien zu beschränken. Liegt schon eine Allergiebereitschaft vor, so besteht nämlich eine erheblich größere Wahrscheinlichkeit für künftig mögliche weitere allergische Reaktionen auch auf andere Stoffe als bei Personen ohne allergische Störungen.

Ähnliches gilt für Veränderungen und Funktionsstörungen der Wirbelsäule. Auch hier kann die Ausschlussklausel nicht auf einzelne Wirbelkörper oder Bandscheiben begrenzt werden, da die Wahrscheinlichkeit für an anderer Stelle der Wirbelsäule auftretende Veränderungen oder Beschwerden um ein vielfaches höher ist, als bei Personen, deren Wirbelsäule keinerlei Beeinträchtigungen oder Veränderungen aufweist.

Sofern aus versicherungsmedizinischen Gründen mehrere Ausschlussklauseln erforderlich sind, bieten wir die BU-/ EU-Absicherung in der Regel nicht mehr an, da in solchen Fällen die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Berufs-/ Erwerbsunfähigkeit sehr groß ist und diese dann aber wegen der vereinbarten Ausschlussklauseln keine Leistungen bewirken würde.

Ebenso bieten wir aber auch bei nur einer erforderlichen Ausschlussklausel die BU- Absicherung in der Regel dann nicht mehr an, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die zu versichernde Person wegen der allein unter die Ausschlussklausel fallenden Gesundheitsstörungen oder Beeinträchtigungen berufs-/erwerbsunfähig wird.

Berufsunfähigkeit – Ausschlussklauseln

Rückstellung

Eine Rückstellung kann erfolgen, wenn aufgrund der Art oder Schwere der vorliegenden Erkrankung oder bei risikoreichen aktuell laufenden bzw. gerade abgeschlossenen Behandlungen die Prognose noch nicht hinreichend sicher abschätzbar ist, z.B.

- ein kürzlich erlittener schwerer Unfall
- eine bevorstehende Operation

Lebensversicherung – Ablehnungen

Bei Erkrankungen, Leiden oder Gebrechen schwerer Art ist in einigen Fällen eine Versicherbarkeit nicht gegeben.

Berufsunfähigkeit – Ablehnungen

Neben bestimmten nicht versicherbaren Berufen oder Freizeitrisiken kann **ERGO BU (pAV)**, **ERGO BU Komfort (bAV)**, und **BUZ** bei Leiden oder Gebrechen schwerer Art (z.B. chronischen psychischen Erkrankungen, Herzleiden, Zustand nach erlittenem Herz-/Hirnfarkt) oder bei bereits anerkannter Berufs-/ Erwerbsunfähigkeit nicht geboten werden.

Lebensversicherung –/ Hohe Risikoversicherungssumme

Ab einer Risikoversicherungssumme über 300.000 Euro ist immer die ZE „Hohe Summen“ ([50032992](#)) einzureichen.

Das gilt insbesondere für den Abschluss einer Risiko-LV als betriebliche Lebensversicherung (z.B. Key-Man-Absicherung), wenn als Versicherungsnehmer eine juristische Person auftritt.

Bei dem Abschluss der Risiko-Lebensversicherung als betriebliche Lebensversicherung (z.B. Key-Man-Absicherung) ist die Mindestversicherungssumme von 500.000 EURO zu beachten.

Die Bearbeitung erfordert neben der erweiterten medizinischen Anfrage-/ Antragsbearbeitung die Prüfung des wirtschaftlichen Risikos.

Die nachfolgenden Regeln sind als Orientierungsgrößen zu verstehen. Sie schließen gleichgelagerte Prüfungen auch bei niedrigeren Summen nicht aus!

Fremdversicherungen

Privatgeschäft: Zwischen dem VN und der VP muss eine familiäre Beziehung bestehen.

Nachweise

Übersteigt die Risikoversicherungssumme 500.000 Euro müssen Nachweise eingereicht werden:

- bei Versicherungen zur Darlehenssicherung: Darlehensunterlagen
- bei Versicherungen ohne Darlehensbezug: qualifizierte, aktuelle Einkommensnachweise bzw. Nachweise der Ertragsituation

Dabei kann es sich um folgende Unterlagen handeln:

- Steuerbescheid
- Bescheinigung des Steuerberaters
- Gewinn- und Verlust-Rechnung
- betriebswirtschaftliche Analyse oder vergleichbarer Unterlagen, die Aufschluss über die Hintergründe der Absicherung geben.

**Berufsunfähigkeit –
Subjektives Risiko**

Hiermit sind Merkmale und individuelle Eigenschaften von Personen zu verstehen, die von ihr beeinflussbar sind und sich entscheidend auf den Risikoverlauf und die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen auswirken können.

Anders als objektive Risiken können diese nicht bzw. nur bedingt kalkuliert werden. Diese müssen deshalb in die Risikoprüfung einfließen und durch geeignete Methoden begrenzt werden.

Zur Begrenzung des subjektiven Risikos ist in der Antragsprüfung besonders auf folgendes zu achten:

- das zum Beruf passende Endalter – dieses berücksichtigt die Angebotssoftware bereits - und
- eine dauerhafte (also über mehrere Jahre währende) Angemessenheit zwischen versicherten BU-Leistungen und erzieltm beruflichen Einkommen

**Berufsunfähigkeit –
Angemessenheit**

Konsequenterweise interessiert im Rahmen der Angemessenheitsprüfung nur das eigene „berufliche“ Einkommen, also das durch die berufliche Tätigkeit erzielte.

Nicht in die Prüfung einbezogen werden Einkünfte aus Zinsen, Mieterträgen oder GmbH-Gewinnanteilen; diese entstammen nicht `beruflicher` Betätigung.

Auf der anderen Seite verlangt ERGO bei der BU-Absicherung im Leistungsfall von einem Selbstständigen auch nicht, dass er sein Unternehmen veräußern muss. Es kommt vielmehr darauf an, ob und in welchem Umfang er sich in diesem Unternehmen noch beruflich betätigen kann.

**Berufsunfähigkeit –
Finanzielle Risikoprüfung**

Die versicherte Rente muss in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der zu versichernden Person stehen.

Es gilt: Bei Abschluss werden bereits bei ERGO versicherte BU-/ EU-Renten ausnahmslos angerechnet. Darüber hinaus werden auch die bereits bei anderen Gesellschaften bestehenden Versicherungen angerechnet.

Ab einer BU-Jahresrente (ERGO-BU/Zusatzversicherung BUR) bzw. Beitragssumme (Zusatzversicherung BUB) von mehr als 12.000 Euro sind Eigenangaben zum Einkommen innerhalb der Gesundheitsfragen erforderlich.

Das Einkommen ist durch entsprechende Belege (siehe unter Berufsunfähigkeit – Einkommensnachweis) für die letzten drei Jahre nachzuweisen. Außerdem sind Angaben über sonstige Versorgungsanwartschaften nachzuweisen.

Definition des Brutto-Jahresarbeits Einkommens

Arbeitnehmer	Gesamtbetrag der Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit eines Jahres
Selbstständige / Freiberufler	Der Gewinn oder die Einkünfte* aus selbstständiger Tätigkeit

*Als Einkünfte bezeichnet man den Betrag, der verbleibt, wenn von den Einnahmen die Ausgaben abgezogen werden.

Die Ansprüche aus der Gesetzlichen Rentenversicherung wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung werden bei der Angemessenheitsprüfung der beantragten BU-Leistung nicht berücksichtigt.

Verhältnismäßigkeit der Rentenhöhe

Bei einem durchschnittlichen jährlichen Brutto-Jahresarbeits-einkommen der letzten drei Jahre bis maximal 60.000 Euro (ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben und ohne Berücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung) beträgt die mögliche BU-/EU-Jahresrente 60% von diesem.

Übersteigt das durchschnittliche jährliche Brutto-Jahresarbeits-einkommen der letzten drei Jahre 60.000 Euro, kann für das hinzukommende Brutto-Jahresarbeits-einkommen (ab 60.001 Euro) eine BU-Jahresrente von maximal 40% berücksichtigt werden.

Bei Brutto-Jahresarbeits-einkommen ab 100.001 Euro bzw. einer BU-Jahresrente über 52.001 Euro ist immer eine Einzelfallanfrage bei ASLVHH erforderlich.

Verhältnis des Brutto-Jahresarbeits-einkommen / versicherbare BU-Rente*

Vorhandenes Brutto-Jahresarbeits-einkommen	Mögliche jährliche BU-/EU-Rente in %
Bis 60.000 Euro	Immer 60 % des Brutto-Jahresarbeits-einkommens
Für jeden Euro zwischen 60.001-100.000 Euro	40 % des Brutto-Jahresarbeits-einkommens
Ab 100.001 Euro	Immer Einzelfallanfrage bei ASLVHH ab jährlichen BU-/EU-Renten von mehr als 52.001 Euro

*Eine ggf. beantragte/bestehende Bonusrente muss bei der Prüfung der Angemessenheit berücksichtigt werden! Diese Regelung gilt sowohl für pAV als auch für die bAV.

Besonderheiten in der bAV und bei der Basisrente:

Aufgrund der anderen Besteuerung kann das ermittelte Ergebnis zusätzlich noch erhöht werden. Dafür ist die ermittelte BU-Rente durch 0,8 zu teilen.

Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den bAV Annahmerichtlinien ([50068319](#) bzw. Makler [50063371](#))

Berufsunfähigkeit – Berechnungsbeispiel

Berechnungsbeispiel vorhandenes Brutto-Jahresarbeits-einkommen / mögliche BU-Jahresrente

Ihr Kunde weist ein durchschnittliches vorhandenes Brutto-Jahresarbeits-einkommen von 60.600 Euro der letzten 3 Jahres aus.

Bis zu 60.000 Euro ist eine jährliche BU-Rente von 60% möglich, das entspricht 36.000 Euro.

Jeder Euro, der die 60.000 Euro übersteigt, in diesem Fall sind das 600 Euro, kann in Höhe von 40% versichert werden. Für die 600 Euro erhält der Kunde 240 Euro jährliche BU-Rente.

Für den Kunden wäre somit insgesamt eine jährliche BU-Rente, bei einem durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeits-einkommen der letzten 3 Jahre von 60.600 Euro, von jährlich 36.240 Euro bzw. monatlich 3.020 Euro möglich.

Besonderheiten in der bAV (Faktor „0,8)

In der oben anstehenden Beispielrechnung ist in der bAV eine BU-Rente in Höhe von jährlich 45.300 Euro bzw. monatlich 3.775 Euro möglich.

Berufsunfähigkeit – Übersicht vorhandenes Brutto-Jahresarbeitsentgelt / mögliche BU-Jahresrente

Es handelt sich bei dieser Übersicht lediglich um Beispiele in 1.000-Schritten. Die Berechnung der möglichen BU-Jahresrente muss durch Sie erfolgen.

Vorhandenes Brutto-Jahresarbeitsentgelt	Mögliche BU-Jahresrente	Vorhandenes Brutto-Jahresarbeitsentgelt	Mögliche BU-Jahresrente
20.000	12.000	60.000	36.000
21.000	12.600	61.000	36.400
22.000	13.200	62.000	36.800
23.000	13.800	63.000	37.200
24.000	14.400	64.000	37.600
25.000	15.000	65.000	38.000
26.000	15.600	66.000	38.400
27.000	16.200	67.000	38.800
28.000	16.800	68.000	39.200
29.000	17.400	69.000	39.600
30.000	18.000	70.000	40.000
31.000	18.600	71.000	40.400
32.000	19.200	72.000	40.800
33.000	19.800	73.000	41.200
34.000	20.400	74.000	41.600
35.000	21.000	75.000	42.000
36.000	21.600	76.000	42.400
37.000	22.200	77.000	42.800
38.000	22.800	78.000	43.200
39.000	23.400	79.000	43.600
40.000	24.000	80.000	44.000
41.000	24.600	81.000	44.400
42.000	25.200	82.000	44.800
43.000	25.800	83.000	45.200
44.000	26.400	84.000	45.600
45.000	27.000	85.000	46.000
46.000	27.600	86.000	46.000
47.000	28.200	87.000	46.800
48.000	28.800	88.000	47.200
49.000	29.400	89.000	47.600
50.000	30.000	90.000	48.000
51.000	30.600	91.000	48.400
52.000	31.200	92.000	48.800
53.000	31.800	93.000	49.200
54.000	32.400	94.000	49.600
55.000	33.000	95.000	50.000
56.000	33.600	96.000	50.400
57.000	34.200	97.000	50.800
58.000	34.800	98.000	51.200
59.000	35.400	99.000	51.600
		100.000	52.000

**Berufsunfähigkeit –
Einkommensnachweis**

Ob Einkommensnachweise der letzten 3 Jahre erforderlich sind, hängt von der gewünschten BU-Rentenhöhe ab.

Bis zu einer BU-Jahresrente von **30.000*** Euro sind die Angaben in der Gesundheitserklärung ausreichend.

Ab einer BU-Jahresrente von mehr als **30.000*** Euro sind die Einkommensnachweise der letzten 3 Jahre erforderlich.

*Eine ggf. beantragte/bestehende Bonusrente muss bei der Prüfung entsprechend berücksichtigt werden!

Bestehende Ansprüche

Wichtig: Bestehende Ansprüche aus privaten und betrieblichen Versicherungen und Grundfähigkeitsrenten werden zu 100% angerechnet. Von dieser Regelung ausgenommen sind bereits bestehende private EU-Renten diese werden nur zu 50% angerechnet.

Bei bestehenden Ansprüchen aus berufsständischen Versorgungswerken findet eine Anrechnung erst ab einer jährlichen BU-Rente von 30.001 Euro zu 50% statt. In diesem Fall sind die Ansprüche aus berufsständischen Versorgungswerken nachzuweisen.

Einkommensnachweise:

Arbeitnehmer:

Als Beleg ist eine Verdienstbescheinigung über den Jahreslohn bzw. das Jahresgehalt oder der Einkommensteuerbescheid beizubringen.

Selbstständige:

Es ist der Einkommensteuerbescheid oder als Alternative eine aktuelle Bestätigung eines Steuerberaters über den Gewinn oder die Einkünfte einzureichen.

Als Nachweis genügt keinesfalls die pauschale Bestätigung, dass die geforderte Voraussetzung erfüllt ist, sondern es ist stets die ausreichende Höhe des Gewinns oder der Einkünfte aus rein hauptberuflicher Tätigkeit zu belegen.

Existenzgründung:

Zu Beginn und während der Aufbauphase einer Existenzgründung (Selbstständigkeit) liegen meist noch keine zuverlässigen Angaben / Nachweise über die tatsächliche Einkommensentwicklung nach der Aufnahme der Tätigkeit vor.

Rentabilitätsvorausberechnungen, Schätzungen und Unternehmenspläne geben nur die möglicherweise zu erwartenden Einkünfte wieder und berücksichtigen nicht das in der Aufbauphase hohe Insolvenzrisiko. Aus diesem Grund sind sie für die Angemessenheitsprüfung nicht geeignet.

Zur Ermittlung der maximal versicherbaren Berufsunfähigkeitsrente sind in dem Antrag die entsprechenden Felder auszufüllen. Eigenerklärung bzw. Einkommensbelege sind dem Antrag beizufügen und zusammen mit diesem einzureichen.

Antragsteller, die sich am Beginn der Existenzgründung (Selbstständigkeit) befinden, bieten wir zunächst als Grundabsicherung nur eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von jährlich max. 12.000 Euro (inkl. Bonusrente) an.

Für Existenzgründer mit abgeschlossenem Studium und Existenzgründung entsprechend der Studienrichtung, bieten wir als Ausnahme eine Berufsunfähigkeitsrente von jährlich 18.000 Euro bzw. 1.500 Euro monatlich (inklusive Bonusrente) an.

Für Personen mit besonders hoher Qualifikation (alle DANV-fähigen Berufe mit kaufmännischer Tätigkeit sowie Ärzte, Tierärzte und Apotheker) kann ohne weitere Nachweise eine jährliche BU-Rente von 24.000 Euro (inklusive Bonusrente) abgesichert werden.

Darüber hinaus gehende Absicherungswünsche müssen für diesen Kundenkreis vorher mit der Fachabteilung ASLVHH abgestimmt werden.

Berufseinsteiger mit unbefristeten Beschäftigungsverhältnis:

Ist der Antragsteller ein Berufseinsteiger, ist die Angabe des Brutto-Jahresarbeitseinkommen der letzten 12 Monate in der Regel nicht möglich.

In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn uns das hochgerechnete aktuelle Brutto-Jahresarbeitseinkommen mitgeteilt wird, vorausgesetzt der Antragsteller befindet sich in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis.

Dem Antragsteller kann dann auch eine BU-Rente von mehr als monatlich 1.000 Euro bzw. jährlich 12.000 Euro angeboten werden, sofern der Antragsteller uns ein entsprechendes Einkommen nachweisen kann.

Der Antragsteller muss uns mittels einer Kopie des Arbeitsvertrags das unbefristeten Angestelltenverhältnis und das Einkommen nachweisen.

Als unbefristetes Arbeitsverhältnis gilt die weitere Ausübung der Tätigkeit nach Erfüllung der Probezeit (max. 6 Monate).

Besonderheit: Für Personen mit besonders hoher Qualifikation (alle DANV-fähigen Berufe mit kaufmännischer Tätigkeit sowie Ärzte und Tierärzte) kann ohne weitere Nachweise eine jährliche BU-Rente von 24.000 Euro (inklusive Bonusrente) abgesichert werden.

Sonderfall Übernahme von Kanzlei für Rechtsanwälte, Notare/ Praxis für Ärzte und Apotheken für Apotheker:

Ist eine BU-Jahresrente von mehr als 24.000 Euro gewünscht, so sind uns entsprechende Einkommensnachweise über die vorherige Tätigkeit zu erbringen bzw. uns ein volles Steuerjahr in der neuen Tätigkeit nachzuweisen. Weiterhin ist ein Nachweis über die Kanzlei-/Praxis/Apothekenübernahme vorzulegen (inklusive der entsprechenden Einnahmen der Kanzlei/Praxis/Apotheke der letzten 3 Jahre.)

Gesellschafter / Geschäftsführer:

Bei Gesellschafter-/ Geschäftsführer-Versicherungen zur Rückdeckung einer betrieblichen Versorgungszusage sollen auch aus steuerlicher Sicht die versicherten / zugesagten BU-/ EU-Renten nicht mehr als 70 bis 75% der Brutto-Jahresfestbezüge (also ohne umsatz- oder gewinnabhängige Tantieme) betragen.

Beamte des öffentlichen Dienstes:

- *Maximal 12.000 Euro BU-Jahresrente (inkl. Bonusrente)*

Polizeibeamte (Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Probe, Beamte auf Widerruf):

- *Maximal 12.000 Euro BU-Jahresrente (inkl. Bonusrente)*

**Hausfrau/Hausmann (nur in der selbstständigen
Berufsunfähigkeitsversicherung möglich):**

- *Maximal 12.000 Euro (SBU-Jahresrente (inkl. Bonusrente)*

Schüler und Auszubildende:

- *Maximal 12. 000 Euro BU-/EU-Jahresrente (inkl. Bonusrente)*

Studenten (außer Musik, Kunst und Sport):

- *Maximal 15.000 Euro BU-Jahresrente (inkl. Bonusrente)*

Versicherbarkeit während der gesetzlichen Elternzeit:

Antragssteller, die sich zeitlich befristet in Elternzeit befinden (max. für 3 Jahre)*, können sich in dem Beruf versichern, den sie vor Beginn der Elternzeit ausgeübt haben. Voraussetzung ist, dass noch ein gültiger Arbeitsvertrag besteht.

Die BU-Rente ist in diesem Fall auf 12.000,- Euro begrenzt.

* *Gesetzliche Regelung zum Elterngeld und zur Elternzeit - § 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).*

**Berufsunfähigkeit –
Freizeitrisiken**

Neben den gesundheitlichen Gegebenheiten ist auch das Sport- und Freizeitverhalten des Kunden risikorelevant. Hierzu steht auch das Faktenblatt [Information zu Sport und Freizeitrisiken](#) zur Verfügung.

Je nach Sportart und deren Ausprägung kann es zu unterschiedlichen Zuschlägen bis hin zu einer Ablehnung kommen.

Für einige Sport- und Freizeitaktivitäten gibt es zusätzliche Erklärungen.

Die Druckstücknummern finden Sie unter dem Kapitel „[Druckstücke - Freizeitrisiken](#)“.

Flugrisiko

Das Flugrisiko für Fluggäste (Fluggastrisiko) ist bei Reise- oder Rundflügen in einem Propeller- oder Strahlenflugzeug oder in einem Hubschrauber ohne Beitragszuschlag mitversichert.

Fluggäste sind - mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder - die Insassen, denen das Luftfahrzeug ausschließlich zur Beförderung dient.

Darüber hinaus gehende Flugrisiken bei der Lebensversicherung können nach Anfrage bei ASLVHH im Einzelfall mitversichert werden. BU-Schutz kann hier nicht versichert werden.

In solchen Fällen sind (von der VP) in der ZE "Flugrisiko" ([50032995](#)) weiterführende Angaben über die Art und den Umfang der fliegerischen Tätigkeit zu machen.

Berufsausschlüsse

ERGO BU (pAV), ERGO BU Komfort (bAV) und BUZ

Für Angehörige der folgenden Berufe ist der Abschluss einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. der Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in die Hauptversicherung nicht möglich:

- Akrobat
- ambulanter Händler
- Artist
- Balletttänzer
- Ballettmeister
- Berufssportler
- Dompteur
- Entwicklungshelfer
- Fluglotse
- Flugpersonal (Piloten, Flugbegleiter, Steward, Stewardess)
- Fotomodell
- Gelegenheitsarbeiter
- Hausfrau/Hausmann (gilt nur für *ERGO Rente Chance*)
- Holzbildhauer
- Holzschnitzer
- Jockey
- Künstler jeder Art
- Mannequin (Modell)
- Arbeiter / Handwerker in einer Munitionsfabrik
- Polizeianwärter
- Pyrotechniker
- Regisseur
- Rennfahrer
- Sänger
- Saisonarbeiter
- Schauspieler
- Sprengmeister
- Spreng- und Räumpersonal
- Arbeiter / Handwerker in einer Sprengstofffabrik
- Tänzer
- Tätigkeiten in Nachtlokalen
- Tierbändiger und -trainer

Die aufgeführten Berufe erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Zweifelsfall steht Ihnen die Berufstabelle in der Angebotssoftware oder ASLVHH zur Verfügung.

Beitrag/Einmalbeitrag

Laufender Beitrag

Bitte tragen Sie den Beitrag **einschließlich** eventueller **Beiträge** für die Zusatzversicherungen entsprechend der angekreuzten Beitragszahlungsweise in das dafür vorgesehene Feld ein.

Achtung: Eine evtl. vereinbarte Beitragsverrechnung ist zu berücksichtigen (siehe vereinbarte Überschussverrechnung). Bitte tragen Sie in diesem Fall immer den Bruttobeitrag und den Beitrag nach Verrechnung mit aktuellen Überschussanteilen ein.

Besonderheit:

Bei ERGO BU Start und ERGO BU Schüler:

Start-Phase: Beitrag zu Beginn der Start-Phase in Höhe von 50 % des Ziel-Beitrags.

Der Beitrag steigt vom 4. bis zum 8. Versicherungsjahr jährlich um 10 %-Punkte an.

Verrechnung mit dem Beitrag

Bei den folgenden pAV-Produkten können die zu erwartenden Überschüsse mit den laufenden Beiträgen verrechnet werden. Dadurch kann sich der zu zahlende Beitrag verringern:

- **ERGO Sterbevorsorge (Variante Grundschutz)**
- **ERGO Risikolebensversicherung,**
- **ERGO BU**
- **BUZ**

Dieser verringerte Beitrag wird im Anfrage-/ Antragsformular genannt, kann jedoch bis zum Ablauf nicht garantiert werden.

In der bAV ist die Beitragsverrechnung in der Regel nicht möglich.

Einmalbeitrag

Einmalbeitrag per Überweisung

Eine Einmalzahlung kann wie folgt vorgenommen werden:

Der VN kann die Einmalzahlung direkt an die ERGO leisten. Die Bankverbindung finden Sie in dem Anschreiben zur Versicherungsurkunde.

Einmalbeitrag per Abruf

Bei abweichendem Kontoinhaber oder abweichendem Abrufkonto ist das eigenständige SEPA-Mandat auszufüllen.

In diesem Fall muss der Versicherungsbeginn auf den 1. des übernächsten Monats vordatiert werden.

Einmalbeitrag aus Wiederanlage

Bei einer Wiederanlage von Leistungen muss auf der Neuanfrage / -antrag ein Vermerk unter **Besondere Wünsche** erfolgen: "Die Ablaufeistung aus Versicherungsnummer in Höhe von Euro soll als Einmalzahlung übertragen werden".

Sollen die Leistungen in der ERGO Sterbevorsorge angelegt werden, kann dies direkt über ein entsprechendes Feld „Wiederanlage“ gekennzeichnet und die jeweilige Vorvertragsnummer erfasst werden.

Bonitätsbericht

Der Bonitätsbericht (50056048) ist in folgenden Fällen immer auszufüllen:

- Der Jahresbeitrag beträgt 18.000 Euro oder mehr
- Der Jahresbeitrag inkl. Zuzahlung ab Beginn beträgt 100.000 Euro oder mehr
- Der Einmalbeitrag beträgt 100.000 Euro oder mehr
- Die Berufsangabe lässt keine Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse des Kunden zu

Beschreiben Sie den wirtschaftlichen Hintergrund und den beruflichen Hintergrund des Kunden / Beitragszahlers **möglichst detailliert**, um eine Einschätzung ohne weitere Rückfragen oder Belege zu ermöglichen. Dem Bonitätsbericht sind in folgenden Fällen immer Belege zur Mittelherkunft beizufügen:

- Der Jahresbeitrag beträgt 30.000 Euro oder mehr.
- Der Einmalbeitrag beträgt 250.000 Euro oder mehr (ERGO Monatsgeld 200.000 Euro oder mehr).
- ERGO Monatsgeld Einzahlungen in den letzten 6 Monaten betragen 50.000 Euro oder mehr.
- Die Berufsangabe lässt keine Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse des Kunden zu.
- bei ERGO Investitionspolice grundsätzlich erforderlich

In der bAV gelten die Grenzen in der Kollektiv-/Gruppenversicherung für die einzelne Teilversicherung.

Die Grenzen gelten einschließlich Zahlungen zu Vorverträgen der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG der letzten 6 Monate (Neugeschäft Einmalbeitrag oder lfd. Beitrag mit Zuzahlung ab Beginn und Zuzahlungen im Bestand).

Die nachfolgenden Regeln sind als Orientierungsgrößen zu verstehen. Sie schließen gleichgelagerte Prüfungen auch bei niedrigeren Summen nicht aus!

Zur Bonitätsprüfung werden Wirtschaftsauskünfte (z.B. Creditreform) angefordert. Sollte das Ergebnis keine gute Bonität bestätigen, sind in jedem Fall Bonitätsbericht und Belege zur Mittelherkunft erforderlich.

Beitragszahlung

SEPA-Lastschriftmandat

Das SEPA-Lastschriftmandat erteilt der Versicherungsnehmer.

Bei einem abweichenden Kontoinhaber ist ein eigenständige SEPA-Mandat (50071133) auszufüllen. Zusätzlich muss bei einem abweichenden Beitragszahler das Verhältnis des Beitragszahlers zum VN angegeben werden.

Achtung: Bei der *ERGO Sofort-Rente* und der *ERGO Betriebs-Rente Sofort* muss unter Vertragsdaten die Bankverbindung für die Rentenzahlung eingetragen werden.

Selbstzahler

Selbstzahler ist möglich bei *ERGO Sofort-Rente*, *ERGO BU (pAV)*, *ERGO Sterbevorsorge*, *ERGO Risikoleben*, *ERGO Renten mit Einmalbeitrag* und

in der bAV.

Selbstzahler in der pAV ist nur möglich, wenn der Selbstzahler der Versicherungsnehmer ist.

Automatische Anpassung von Beitrag und Leistung

Automatische Anpassung

Die Automatische Anpassung von Beitrag und Leistungen ist eingeschlossen, soweit dies nach den tariflich festgelegten Bedingungen (Verträge mit laufender Beitragszahlung) möglich ist. Dies gilt nicht für die ERGO Risikolebensversicherung, hier muss die Automatische Anpassung aktiv eingeschlossen werden.

Bei ERGO BU Start und ERGO BU Schüler beginnt die Automatische Anpassung erst nach dem Ende der Start-Phase.

Wünscht der VN keine Automatische Anpassung, muss eine Abwahl über das entsprechende Kreuz in der Anfrage / dem Antrag erfolgen. Die Automatik muss also aktiv ausgeschlossen werden.

Die Automatische Anpassung kann auch noch nachträglich eingeschlossen werden. Dies gilt nicht für Risikolebensversicherungen.

Achtung: Private Verträge zur Einkommenssicherung und zur Altersvorsorge mit laufender Beitragszahlung (BZD) ohne Automatik können einen Fehlberatungsvorwurf begründen.

Bei der *ERGO Betriebs-Rente Index (als Direktversicherung)* und *ERGO BU Komfort (bAV)* muss die Automatische Anpassung bei Anfragestellung aktiv gewählt werden, sie ist nicht automatisch eingeschlossen.

Wenn Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, ist beim nachträglichen Einschluss der Automatischen Anpassung die Erklärung „Risikorelevante Personendaten“ (Gesundheitserklärung) abzugeben.

Anpassungssatz

Die Anpassungssätze können aus dem jeweiligen Produktblatt entnommen werden und sind in der Angebotssoftware hinterlegt. Zusätzlich ist im Rahmen der Starteroption bei den Produkten *ERGO Rente Index*, *ERGO Kidspolice Index*, *ERGO Rente Balance*, *ERGO Kidspolice Balance*, *ERGO Basis-Rente Index*, *ERGO Basis-Rente Balance*, *ERGO Rente Chance*, *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Eco-Rente Chance*, *ERGO Eco-Kidspolice Chance* sowie *ERGO Rente Chance Select* eine Verdoppelung des gewählten Anpassungssatzes in den ersten 5 Vertragsjahren möglich. Die Starteroption kann nicht zusammen mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abgeschlossen werden.

Endalter-Begrenzung

Beitrags- und Leistungsanpassungen zu einer Hauptversicherung führen wir maximal bis zum Alter 70 der versicherten Person durch. In den Rentenversicherungen der 1. und 3. Schicht ist eine dynamische Beitragserhöhung bis ein Jahr vor dem spätest möglichen Rentenbeginn mit 85 möglich. In der Risikolebensversicherung endet die Anpassung spätestens mit Alter 67. Bei der ERGO Sterbevorsorge läuft die Automatische Anpassung max. bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer. Die Automatische Anpassung darf aber nicht dazu führen, dass die max. Versicherungssumme überschritten wird. Sollte dies der Fall sein, endet die Automatische Anpassung.

**Erhöhungsvereinbarung
Direktversicherung**

Der Beitrag erhöht sich zum ersten Zahltermin des folgenden Kalenderjahres um den beantragten Prozentsatz.

Aus steuerlichen Gründen sollte dabei der nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Höchstbeitrag nicht überschritten werden. Dieser beträgt 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Der ermittelte steuerfreie Höchstbetrag ist, soweit vorhanden, um laufende Beiträge zu einer nach § 40b EStG pauschal besteuerten Direktversicherung zu kürzen.

**Aussetzen / Erlöschen der
Automatischen Anpassung**

Eine Anpassung kann der VN beliebig oft aussetzen, ohne dass sein Recht auf Automatische Anpassung erlischt. Wenn der VN die Automatik jedoch aktiv aus dem Vertrag ausschließt, ist ein erneuter Einschluss von der Prüfung durch ERGO abhängig.

Für die Ansparprodukte *ERGO Rente Index*, *Rente Balance*, *ERGO Kidspolice Balance*, *ERGO Rente Chance* und *ERGO Kidspolice Chance* ist zu beachten, dass die Automatische Anpassung einer Novation unterliegt, wenn sie mindestens dreimal hintereinander ausgesetzt wird und danach wieder durchgeführt wird. Nach dem 3. Widerruf hintereinander erlischt die automatische Anpassung jedoch bei folgenden Produkten: ERGO Risikolebensversicherung. Auch während der Dauer einer Beitragsfreistellung erlischt die Automatische Anpassung. Bei einer Wiederinkraftsetzung lebt sie wieder auf.

**Keine Automatische
Anpassung möglich**

Zu den Produkten *ERGO Sofort-Rente* und *ERGO Betriebs-Rente Sofort* sowie zu Rückdeckungsversicherungen ist keine automatische Anpassung möglich.

**Anpassung auch im
Leistungsfall bei
Berufsunfähigkeit (BUB mit
dynamischer Anpassung)**

Wählt der VN eine Automatische Anpassung für die Hauptversicherung, kann er in der pAV zusätzlich zwischen einer BUB mit und ohne dynamischer Anpassung wählen. Der Erhöhungssatz für die dynamische Anpassung der BUB kann unabhängig vom Automatiksatz der Hauptversicherung gewählt werden (jedoch max. 5 %). Die BUB mit dynamischer Anpassung kann auch nachträglich eingeschlossen werden. Dafür ist eine Risikoprüfung erforderlich. Eine Umwandlung von einer BUB ohne dynamische Anpassung in eine BUB mit dynamischer Anpassung ist nicht möglich. Die dynamische Anpassung der BUB erhöht im Leistungsfall die Beiträge und Leistungen der Hauptversicherung.

Bezugsrecht

**Widerrufliches Bezugsrecht
pAV**

Die Erlebensfall-Leistung erhält automatisch der VN. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um eine „Eigen- oder Fremdversicherung“ handelt.

Sollen im Erlebensfall weitere Personen benannt werden oder soll ein abweichendes Bezugsrecht eingetragen werden, ist dies unter "Ergänzungswünsche" als "Widerruflich für den Erlebensfall bezugsberechtigte Person" zu benennen.

Verstirbt der VN vor Vertragsablauf, gilt:

Soll eine andere Person als der VN bei Tod der VP die Versicherungsleistung erhalten, so ist sie - im dafür vorgesehenen Feld - als widerruflich Bezugsberechtigter zu benennen.

Dieser hat bei Tod der VP ein - nunmehr unwiderrufliches - Recht auf die Versicherungsleistung. Die Versicherungsleistung gehört damit nicht mehr zum Nachlass des VN.

Das ist dann von Bedeutung, wenn der Bezugsberechtigte gleichzeitig Erbe ist und die Erbschaft ausschlagen will: Aufgrund des Bezugsrechts bleibt ihm der Anspruch auf die Versicherungsleistung trotzdem erhalten.

Die Benennung eines widerruflich Bezugsberechtigten erfordert keine Zustimmung des Bezugsberechtigten. Durch schriftliche Mitteilung an die ERGO kann dieses Bezugsrecht jederzeit widerrufen und ein anderer Bezugsberechtigter benannt werden.

Bitte tragen Sie in die entsprechenden Felder ein:

- Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift des Bezugsberechtigten
- Verhältnis zum VN (im elektronischen Abschlussprozess aus der Auswahlliste wählen)
- den Prozentsatz, zu dem er bezugsberechtigt sein soll.

Das Bezugsrecht kann auch unter mehreren Bezugsberechtigten aufgeteilt werden.

Die jeweiligen Prozentsätze, zu dem diese bezugsberechtigt sein sollen (z.B. 50/50; 80/20), müssen ebenfalls eingetragen werden. Sollte der vorgesehene Platz nicht ausreichen, so setzen Sie die Eintragungen bitte im Block "Besondere Wünsche" fort.

Vermeiden Sie auf jeden Fall Ausdrücke wie "Erben", "gesetzliche Erben" oder "Ehefrau". Bei Scheidung und Wiederverheiratung des VN ist nicht klar, ob die erste oder die zweite Ehefrau bezugsberechtigt sein soll.

Unwiderrufliches Bezugsrecht pAV

Will der VN unbedingt ein solches Bezugsrecht erklären gilt:

Gemäß Bedingungen ist das unwiderrufliche Bezugsrecht mit Zugang wirksam. Es kann also nicht mehr ohne Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden. Zudem sind für alle sonstigen Vertragsänderungen, die die Rechte des unwiderruflich Bezugsberechtigten beschneiden, seine Zustimmung erforderlich.

Bei späterer Änderung des unwiderruflich Bezugsberechtigten im Bestand und Fremdversicherung ist die Zustimmung der VP erforderlich.

Wichtig: Der unwiderruflich Begünstigte ist über die „ZE Geldwäsche“ ([50033012](#)) als wirtschaftlich Berechtigter zu identifizieren. Ggf. sind Informationen gemäß FATCA / CRS erforderlich.

Bezugsrecht bAV - Besonderheiten

Bei der **Rückdeckungsversicherung** ist grundsätzlich der VN bezugsberechtigt.

Hier kann kein Bezugsrecht vereinbart werden. Die Leistung zahlen wir immer an den Arbeitgeber aus.

Bei der **Direktversicherung** ist der Mitarbeiter die versicherte Person (VP). Er ist für die Leistungen aus der Direktversicherung ganz oder teilweise bezugsberechtigt. Sieht die Direktversicherung auch eine Hinterbliebenenversorgung vor, gilt: Die Hinterbliebenen des Mitarbeiters sind bei seinem Tod bezugsberechtigt. Hierbei ist der gesetzliche definierte Kreis der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu berücksichtigen (siehe [50033221](#) "Vermittler-Fachinformation / Die Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG"). Sind keine vorhanden, kann der Mitarbeiter uns eine Person für ein eventuell fällig werdendes Sterbegeld benennen. Ist uns kein Sterbegeldberechtigter benannt, erhalten die Erben des Mitarbeiters das Sterbegeld. Dies ist insgesamt auf maximal 8.000,- Euro begrenzt.

Bezugsberechtigter als juristische Person / Verein

Ist der Bezugsberechtigte eine juristische Person oder ein Verein, muss generell deren Anschrift eingetragen werden.

Besonderheiten beim Bezugsrecht - BU

ERGO BU (pAV) und ERGO BU Komfort (bAV)

Auch bei den selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen kann ein Bezugsrecht vereinbart werden. Der Bezugsberechtigte erhält dann die noch ausstehende BU-Leistung, bzw. bei Ableben der VP einen Schlussüberschussanteil.

Bei *ERGO BU Komfort (bAV)* sind die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bezugsberechtigt.

Besonderheiten bei Bezugsrecht

Bei *ERGO Rente Balance, ERGO Rente Chance, ERGO Kidspolice Balance, ERGO Vermögenspolice Balance, ERGO Eco-Rente Chance, ERGO Eco- Kidspolice Chance, ERGO Rente Chance Select, ERGO Rente Index, ERGO Kidspolice Index, ERGO Vermögenspolice Index und ERGO Betriebs-Rente Index* ist die bezugsberechtigte Person unter „Leistung bei Tod der zu versichernden Person“ einzugeben.

Ergänzungswünsche

Ergänzungswünsche

Nach Möglichkeit sollten an die Anfrage / den Antrag **keine ergänzenden Wünsche** geknüpft werden, weil dies immer zu einer Aussteuerung an die Fachabteilung führt.

Sollte es sich jedoch einmal nicht vermeiden lassen, so müssen die Wünsche an dieser Stelle eingetragen werden.

Der Vertrag kommt nur zustande, wenn diese Ergänzungswünsche von der ERGO akzeptiert werden.

Widerrufsrecht und Hinweise zum Vertragsschluss

Bei einer unverbindlichen Anfrage (Anfrageverfahren)

Aufgrund der unverbindlichen Anfrage auf Erstellung eines Angebots, werden wir dem VN ein zeitlich befristetes Angebot auf Abschluss eines Vertrags (Angebotsurkunde) unterbreiten.

Die Versicherungsbedingungen und die übrigen Verbraucherinformationen stellen wir dem VN mit dem Vertragsangebot zur Verfügung.

Widerrufsrecht: Nach Annahme unseres Angebots kann der VN die Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen.

Bei einem Antrag (Antragsverfahren)

Mit der Unterschrift stellt der VN einen rechtsverbindlichen Antrag auf Abschluss einer Versicherung, den wir nach Prüfung ggf. durch Zusendung einer Versicherungsurkunde annehmen.

Widerrufsrecht

Der Kunde hat ein 30-tägiges Widerrufsrecht. In den Anträgen ist ein kurzer Text zum Widerrufsrecht mit einem Hinweis zur Belehrung abgedruckt. Der Kunde findet die Widerrufsbelehrung im Abschnitt „Wie können Sie die Vertragserklärung widerrufen?“ in der Kundeninformation. Diese erhält er mit den Vertragsunterlagen. Dort findet er das Widerrufsrecht, die Widerrufsfolgen, besondere Hinweise und eine Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf den ausdrücklichen Wunsch sowohl vom VN als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor der VN sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Unterschrift und Einverständniserklärung

Schweigepflichtentbindungserklärung

Schweigepflichtentbindung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB (Strafgesetzbuch) unterliegen.

Die Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Anfrage-/Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrags in der ERGO unentbehrlich.

Als Lebensversicherungsunternehmen benötigen wir die Schweigepflichtentbindung des VN, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten an andere Stellen weiterleiten zu dürfen.

Geschützte Daten sind z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit dem VN besteht. Andere Stellen können z.B. der betreuende Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer sein.

Sollte der VN diese Erklärungen nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen gelten auch für die vom VN gesetzlich vertretenen Personen. Dies sind zum Beispiel die Kinder des VN, wenn sie die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Spezifisches Zusatzformular für ERGO Life S.A.

Diese Erklärung ist vom VN sowie abweichender VP und PRZ zu unterzeichnen.

Informationen zur Datenverarbeitung und Vollmacht/Beauftragung zur Datenübermittlung

Einwilligungserklärung zur Nutzung von Bonitätsdaten

Die Informationen über das allgemeine Zahlungsverhalten sind für den Abschluss des Vertrags unentbehrlich.

Einwilligungserklärung zum Datenabgleich Verein/Verband

Hiermit ist z.B. der Datenaustausch mit dem IPV gemeint.

**Versicherungssteuerrechtliche
Erklärung bei
Pflegebedürftigkeit bzw.
Invalidität**

Bei *ERGO BU*, *BUZ-Renten*, *ERGO Risikolebensversicherung Premium* und *ERGO Sterbevorsorge Premium* muss zur Vermeidung einer Versicherungssteuer nach dem Versicherungsteuergesetz (VersStG) der Versicherungsnehmer folgendes mit seiner Unterschrift erklären: „Soweit ich Versicherungsschutz für andere Personen beantrage, handelt es sich bei diesen Personen um nahe Angehörige im Sinne des § 7 des PflegeZG bzw. um Angehörige im Sinne des § 15 der AO.“

Versicherungen, durch die Ansprüche im Falle von Pflegebedürftigkeit bzw. Invalidität begründet werden, sind von der Steuer befreit, sofern die Versicherungsleistung der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) dient (§ 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Versicherungsteuergesetz):

Als Angehörige bzw. nahe Angehörige gelten:

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
3. Kinder, Adoptiv- oder, Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder, Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder,
4. der Verlobte,
5. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
6. Kinder der Geschwister,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Bitte beachten: Versicherungen, durch die Ansprüche von Personen begründet werden, die keine (nahen) Angehörigen sind, sind in der Regel versicherungssteuerpflichtig. Nach Vertragsschluss bedeutet das für den VN: Es muss ERGO in dem Fall / der Fälle

- der Auflösung einer Verlobung
 - der Beendigung einer eheähnlichen Gemeinschaft
 - der Beendigung einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
 - der Beendigung einer häuslichen Gemeinschaft mit Pflegekindern, wenn mit diesen keine innere Verbundenheit / Beziehung mehr besteht
- umgehend informieren. Der VN könnte dann zusätzlich zum vertraglich geschuldeten Beitrag zur Zahlung der Versicherungssteuer verpflichtet sein.

Ort und Datum

Das Datum und der Ort müssen stets angegeben werden. Die Unterschrift muss in Deutschland erfolgen.

Unterschrift

Jede Unterschrift muss eigenhändig vorgenommen werden.

Unterschrift des VN mit Vor- und Nachnamen

Dieses Feld ist immer auszufüllen.

Wenn in der privaten Altersvorsorge der VN gleichzeitig VP (Eigenversicherung) ist, braucht nur hier unterzeichnet zu werden.

Liegt eine **Fremdversicherung** vor, so muss die Person die unter „Versicherungsnehmer“ genannt ist, an dieser Stelle unterzeichnen.

In der betrieblichen Altersversorgung unterzeichnet hier der Arbeitgeber. Ein Firmenstempel ist nicht erforderlich.

**Unterschrift der VP mit Vor-
und Nachnamen**

Liegt eine Fremdversicherung vor, so muss die Person, die unter „Zu versichernde Person“ genannt ist, an dieser Stelle unterschreiben.

In der betrieblichen Altersversorgung unterzeichnet hier der Mitarbeiter.

Zu versichernde Minderjährige müssen ab dem 16. Geburtstag ebenfalls den Antrag und auch die Gesundheitserklärung inkl. Schweigepflichtentbindungserklärung unterzeichnen.

Digital signierte Anfragen/Anträge inkl. Rahmenvereinbarung

Die Antragsunterlagen können digital signiert werden.

Diese Form der Antragseinreichung wird eSigna genannt. Hierbei ist zu beachten:

Der Gesetzgeber verlangt die echte Schriftform, wenn **VN und VP** voneinander abweichen und aus der Versicherung eine Todesfallleistung von mehr als 8.000 Euro fällig werden kann.

Für die Produkte ERGO Risikoleben, ERGO Sterbevorsorge (ab 8.001 Euro Versicherungssumme) und alle ERGO Rentenprodukte gilt daher:

Zusätzlich zur elektronischen Signatur muss die zu versichernde Person die „Erklärung der versicherten Person/en im elektronischen Antragsverfahren mit digitaler Signatur“ (50064776) unterschreiben. Die Unterschrift auf der Erklärung muss handschriftlich erfolgen

Zusätzlich müssen bei minderjährigen VP die gesetzlichen Vertreter die Erklärung unterschreiben.

**Unterschrift der gesetzlichen
Vertreter**

Bei einer minderjährigen VP zu einem Produkt mit Gesundheitserklärung sind zusätzlich die Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter mit Vor- und Nachnamen erforderlich. Ist nur ein gesetzlicher Vertreter sorgeberechtigt muss uns dies auf dem Antrag mitgeteilt werden.

Bei Altersversorgungsprodukten ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters ausreichend.

Besonderheiten

Unterschriften von Erblindeten:

Blinde Personen sind nach Eintritt der Volljährigkeit grundsätzlich voll geschäftsfähig. Versicherungsanfragen / -anträge müssen wegen des vereinbarten Schriftformerfordernisses gemäß §§ 126, 127 BGB eigenhändig unterschrieben werden.

In der Lebens-, Renten- und Unfallversicherung soll bei blinden Personen, die VN und / oder VP sind, die Unterschrift von einer Vertrauensperson mit eigenem Namen und einem Hinweis auf das Vertretungsverhältnis geleistet werden. Diese Person kann z.B. ein Familienangehöriger oder Freund sein, der als Bevollmächtigter des Blinden handelt. Bsp.: „Anton Müller für seinen blinden Vater Felix Müller.“

Unterschriften von Schreibkundigen:

Der Schreibkundige unterzeichnet die Anfrage / den Antrag und spätere Annahmeerklärung mit drei Kreuzen (XXX). Außerdem ist eine Bestätigung „v.g.u.“ (vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet) durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Amtsperson erforderlich.

Unterschriften von Betreuern:

Unterliegt eine an der Anfrage / dem Antrag beteiligten Personen der Betreuung, ist vor der Unterzeichnung des Betreuers unbedingt Rücksprache mit ASLV zu halten: Sie erhalten dort die Informationen, welche Unterlagen zusätzlich einzureichen sind. Bitte beachten Sie auch die Vorgaben zum Geldwäschegesetz.

Empfangsbestätigung

Separate Unterschrift

Bitte händigen Sie die aufgeführten Unterlagen aus und ergänzen – sofern erforderlich – das Auflagedatum. Den Empfang muss der VN mit einer separaten Unterschrift bestätigen.

Interne Vermerke

Sondereinbarung

Mitarbeiter

Mitarbeiter im Innen- und Außendienst, sowie deren Ehepartner/Partner und Kinder können Lebensversicherungen zu Sonderkonditionen abschließen. Der Mitarbeiter muss VN des Vertrags werden, das gilt nicht bei einer privaten Absicherung.

Honorartarif (entspricht dem Mitarbeitertarif)

Nur für Makler, die ausschließlich auf Honorarbasis vermitteln dürfen.

IPV

Details siehe unter [Sondereinbarungen IPV](#).

DANV

Details siehe unter [Sondereinbarungen DANV](#).

Vermittler-Kunden- Leitmerkmal

Dieses Steuerungskennzeichen ist nur für Makler- und Bankgeschäft einzufügen.

Annahmerichtlinien - Besonderheiten

Kinderversicherungen

Produkte

Die folgenden Produkte sind als Kinderversicherung abschließbar:

- ERGO Rente Chance
- ERGO Kidspolice Chance
- ERGO Vermögenspolice Chance
- ERGO Eco-Rente Chance
- ERGO Rente Chance Select
- ERGO Eco- Kidspolice Chance
- ERGO Rente Balance
- ERGO Rente Index
- ERGO BU

Kinderversicherungen

In den folgend genannten Produkten ist künftig keine zusätzliche Todesfallsumme für VP unter 8 Jahren abschließbar. Die Begrenzung der Leistung im Todesfall ist vor Vollendung des 7. Lebensjahres dann nicht mehr auf maximal 8.000 Euro begrenzt.

Produkte mit fester Todesfalleistung

- ERGO Rente Chance
- ERGO Kidspolice Chance
- ERGO Vermögenspolice Chance
- ERGO Eco-Rente Chance
- ERGO Rente Chance Select

Details entnehmen Sie bitte den jeweiligen Produktblättern.

Da das Kindergeschäft i.d.R. einen VN-Wechsel zur Folge hat, muss darauf hingewiesen werden, dass die unentgeltliche Übertragung der VN-Eigenschaft zu einer Schenkungssteuerpflicht führt. Diese führt jedoch in der Regel für Kinder durch die zurzeit geltenden Freibeträge (400.000 Euro) nicht zu einer Schenkungssteuerpflicht.

Firmengruppenversicherungen bAV

Direktversicherung / Rückdeckungsversicherung

Gegenüber den üblichen Einzelverträgen können mit einem Firmengruppenvertrag Vorteile erzielt werden.

Neue Firmengruppenverträge können für Direktversicherungen und Rückdeckungsversicherungen von Direktzusagen / Unterstützungskassen eingerichtet werden.

Produkte

Firmengruppenverträge bieten wir zu den folgenden Produkten an:

- ERGO Betriebs-Rente Index
- ERGO Betriebs-Rente Index Arbeitgeberförderbetrag
- ERGO Betriebs-Rente Sofort
- ERGO BU Komfort (bAV)

Details entnehmen Sie bitte den jeweiligen Produktblättern und den bAV-Annahmerichtlinien [50068319](#) (Makler [50063371](#))

Sondervereinbarungen DANV (pAV)

Versicherbarer Personenkreis

Zum versicherbaren Personenkreis der DANV zählen

Kammerberufe:

Mitglieder einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüferkammer oder des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater e.V. (BDU) bzw. des Bundesverbandes Deutscher Volks- und Betriebswirte (BDVB).

Berufe mit einem Hoch- bzw. Fachhochschulstudium:

Personen, die ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben (Staatsexamen, Diplom, Master, Bachelor).

Studenten:

Studenten der Rechts- **oder** Wirtschaftswissenschaften (unterschiedliche Studiengänge kommen in Betracht) können bereits den DANV-Tarif abschließen.

Dazu zählen z.B.

Student,in (Betriebswirtschaftslehre) Student,in (International Business)
Student,in (Rechtswissenschaften)
Student,in (Volkswirtschaftslehre)
Student,in (Ökonomie)
Student,in (Wirtschaftswissenschaften)
Student,in (Wirtschaftsingenieurwesen)*
Student,in (Wirtschaftsinformatik)*

***Zusatzinformation:**

Mischstudiengänge sind bei der DANV versicherbar, sofern der Studiengang in der Fakultät (im Fachbereich) „Wirtschaft“ der jeweiligen Universität angebunden ist.

Hinweis:

Grundsätzlich sind für die Berufe die aktuelle berufliche Tätigkeit in der Anfrage / dem Antrag anzugeben.

Sollte diese vom Studiengang abweichen, ist der Antragsteller nur versicherbar, wenn eine ausschließliche kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.

Absolventen von Privatschulen oder ausländische Studienabschlüssen sind vor Anfrage-/ Antragsaufnahme bei ASLVHH anzufragen.

Bitte beachten

Für Personen, die zum versicherbaren Personenkreis der DANV gehören, gilt:

Im Interesse des Kunden und aus Haftungsgründen muss **immer** der DANV-Tarif gewählt werden (verpflichtende Anwendung)!

Für Studenten, die einen DANV-Tarif abgeschlossen haben, gelten die speziellen Regelungen der DANV erst bei Ausübung eines DANV-Berufs, siehe auch DANV-Faktenblatt "Versicherbarer Personenkreis und Tarife" (50068446) und "Vermittlerinformation zum versicherbaren Personenkreis der DANV" (50077026).

Nicht versicherbar

Entgegen früheren Regelungen nicht mehr über die DANV versicherbar sind*

- Ehegatten des versicherbaren Klientel
- Angestellte von Kanzleien und Praxen
- Kaufmännisch leitend tätige Personen ohne Studium (ehemals gleichgestellter Personenkreis)

*Es sei denn, die entsprechende Person verfügt über eine eigene der o.g. Qualifikationen für DANV-Fähigkeit.

Produkte mit DANV-Tarifen

ERGO BU (pAV), ERGO Basis-Rente Index und ERGO Basis-Rente Balance

Sondervereinbarungen IPV

Mitgliedschaft im IPV

Eine Mitgliedschaft im Industrie-Pensions-Verein e.V. (IPV) können industrielle Unternehmen / Organisationen, Unternehmen mit industrienahen Dienstleistungen sowie deren Inhaber und Führungskräfte erwerben.

Im Rahmen der privaten Altersvorsorge (pAV) ist die persönliche Mitgliedschaft des VN oder der versicherten Person erforderlich. Dazu gehören Arbeitnehmer, Firmeninhaber als Privatpersonen sowie deren Ehe- oder Lebenspartner und Kinder ab Alter 15.

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer selbst Mitglied im IPV. VN ist jedoch stets der Arbeitgeber. Im Rahmen der Firmenmitgliedschaft können dann bAV-Verträge für die Arbeitnehmer abgeschlossen werden.

IPV-Mitgliedsnummer

Bei einer Mitgliedschaft im IPV sind bestimmte Produkte, bei denen Sonderkonditionen gewährt werden, anzubieten.

Für den Nachweis, dass eine Mitgliedschaft im IPV besteht, muss die IPV-Mitgliedsnummer in die Anfrage / den Antrag eingetragen werden oder der IPV-Mitgliedsantrag den Abschlussunterlagen beiliegen.

Wird die Mitgliedschaft erst beantragt, ist in diesem Fall als Mitgliedsnummer die „000000“ (6 Mal Null) einzutragen.

Hinweis: Durch die ERGO erfolgt keine Weitergabe des IPV-Mitgliedsantrags an den IPV.

IPV-Produkte

pAV

Folgende Produkte sind über die Sondervereinbarung IPV wählbar:

ERGO BU, ERGO Sofort-Rente, ERGO Eco-Rente Chance, ERGO Eco-Kidspolice Chance, ERGO Rente Chance Select ERGO Basis-Rente Balance, ERGO Basis-Rente Index, ERGO Rente Chance, ERGO Kidspolice Chance, ERGO Vermögenspolice Chance, ERGO Rente Balance, ERGO Kidspolice Balance, ERGO Vermögenspolice Balance, ERGO Rente Index, ERGO Kidspolice Index und ERGO Vermögenspolice Index.

bAV

IPV-Mitglieder erhalten folgende Sonderkonditionen:

- IPV-Standard-Tarif für die Direktversicherung (ERGO Betriebs-Rente Index und ERGO BU Komfort) und die Rückdeckungsversicherungen von Direktzusagen und Unterstützungskassen (ERGO Betriebs-Rente Index und ERGO Betriebs-Rente Sofort)
- IPV Top-Tarif für hochvolumiges Geschäft bei Rückdeckungsversicherungen von Direktzusagen und Unterstützungskassen - Gruppenkonditionen, auch wenn weniger als 10 Personen versichert werden

Für das hochvolumige Geschäft muss der laufende Beitrag mindestens 5.000 Euro pro Vertrag betragen. Der Einmalbeitrag für aufgeschobene Versicherungen beträgt mindestens 25.000 Euro. Der Einmalbeitrag für sofort beginnende Rentenversicherungen beträgt mindestens 150.000 Euro.

Darüber hinaus besteht für die Mitglieder des IPV auch die Möglichkeit, Auslagerungen von Versorgungszusagen in den ERGO Pensionsfonds gemäß diesem Rahmenvertrag vorzunehmen.

- Beitragskalkulation** Die Sondervereinbarungen IPV in den Produkten berücksichtigen günstigere Kosten- und Beitragskalkulationen.
- Der ausgewiesene Beitrag gilt nur, solange die IPV-Mitgliedschaft besteht.
- Beitragsabruf** Für laufende Versicherungsbeiträge ist obligatorisch ein Lastschriftmandat erforderlich.

Sondervereinbarung ver.di-Tarif

- Mitgliedschaft bei ver.di** Eine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ver.di bietet den Mitgliedern sowie deren Familienangehörigen, **die in häuslicher Gemeinschaft wohnen**, die Möglichkeit im Bereich pAV bestimmte Tarife als Sondertarif abzuschließen.
- Das ver.di-Mitglied muss nicht VN werden.**
- ver.di-Mitgliedsnummer** Bei einer ver.di-Mitgliedschaft sind die Sondertarife anzubieten.
- Als Nachweis ist die ver.di-Mitgliedsnummer in die Anfrage / den Antrag zwingend einzutragen.
- ver.di-Produkte** Folgende Produkte sind über den Sondertarif ver.di wählbar:
- *ERGO BU*
 - *ERGO Rente Chance, Balance, Index.*
 - *ERGO Vermögenspolice Chance, Balance, Index*
 - *ERGO Kidspolice Chance, Balance, Index*
- Beitragskalkulation** Die Sondervereinbarungen für ver.di, in den Leben-Produkten, berücksichtigen günstigere Kosten- und Beitragskalkulationen.
- Der ausgewiesene Beitrag oder die Leistung gilt nur, solange die ver.di-Mitgliedschaft besteht.
- Beitragsabruf** Für laufende Versicherungsbeiträge ist obligatorisch ein Lastschriftmandat erforderlich.
- Bitte beachten** Für Personen, die bei ver.di Mitglied sind **oder Familienangehörige eines ver.di-Mitglieds sind**, gilt:
- Im Interesse des **ver.di-Mitglieds oder deren Familienangehörigen, die im gleichen Haushalt leben muss** aus Haftungsgründen **immer** der Sondertarif ver.di gewählt werden (verpflichtende Anwendung)!

Vorläufiger Versicherungsschutz

Die ERGO bietet vorläufigen Versicherungsschutz. Der vorläufige Versicherungsschutz sieht bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge eines Unfalls Leistungen vor.

Der vorläufige Versicherungsschutz ergänzt den später beginnenden Versicherungsvertrag (Hauptvertrag) des Antragstellers bzw. Anfragestellers und künftigen VN.

Wurde eine Anfrage / ein Antrag auf eine Versicherung zur Absicherung des Todesfalls und den Fall der Berufsunfähigkeit gestellt, so wird vorläufiger Versicherungsschutz geboten.

Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Versicherungsurkunde des Hauptvertrags aufgeführten Leistungen. Voraussetzung dafür ist, dass die VP während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes einen Unfall erleidet und der Versicherungsfall (Tod bzw. Berufsunfähigkeit) innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag eintritt.

Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes erbringen wir im Todesfall einschließlich eventueller Leistungen aus Zusatzversicherungen eine Gesamtleistung von höchstens 100.000 Euro. Stirbt die VP vor Vollendung des 7. Lebensjahrs, so werden maximal 8.000 Euro gezahlt.

Dies gilt auch wenn im Hauptvertrag höhere Leistungen vereinbart sind.

Für den Todesfall vorgesehene Rentenleistungen werden bei der Ermittlung der Gesamtleistung mit ihrem Barwert berücksichtigt. Kommt die Begrenzung der Gesamtleistung zum Zuge, so vermindern sich die Rentenleistungen entsprechend.

Für die Hinterbliebenenrente vor Beginn der Verfügungsphase (HRV) der Produkte *ERGO Rente Balance*, *ERGO Rente Index* und *ERGO Betriebs-Rente Index* ist unsere Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz auf 3.000 Euro im Jahr begrenzt.

Für die Todesfalleistung aus der Todesfall-Zusatzversicherung (TZV) des Produkts *ERGO Betriebs-Rente Index* ist unsere Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz auf 12.000 Euro im Jahr begrenzt.

Bei Berufsunfähigkeit zahlen wir eine Gesamtleistung (Beitragsfreiheit zuzüglich jährliche Berufsunfähigkeitsrente von höchstens 12.000 Euro im Jahr.) Dies gilt auch, wenn im Hauptvertrag höhere Leistungen vereinbart sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Berufsunfähigkeit auf krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen beruht, auch wenn diese durch den Unfall verursacht worden sind.

Die Begrenzungen gelten auch dann, wenn für mehrere Hauptverträge auf das Leben derselben Person vorläufiger Versicherungsschutz gewährt worden ist.

Das für den Hauptvertrag festgelegte Bezugsrecht gilt auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

Keinen vorläufigen Versicherungsschutz gibt es bei *ERGO Riester-Rente Garant* und bei der *ERGO Sterbevorsorge*.

Voraussetzungen

Vorläufiger Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der beantragte Versicherungsbeginn liegt nicht später als 2 Monate (bei Direktversicherung bis zu 11 Monate) nach Unterzeichnung der Anfrage / des Antrags
- Der Einlösungsbeitrag wurde unverzüglich nach Vertragsschluss gezahlt oder
- es liegt ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor.

Weiter zu beachten:

- Das Zustandekommen der beantragten Versicherung darf nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht werden.
- Der Antrag darf nicht von den von uns angebotenen Tarifen und Bedingungen abweichen.

Kosten

Die Gewährung des vorläufigen Versicherungsschutzes ist beitragsfrei.

Wird jedoch eine Leistung erbracht, so behalten wir ein Entgelt ein. Die Regelungen sind produktabhängig und stehen in den jeweiligen Bedingungen zum vorläufigen Versicherungsschutz.

Beginn

Bei einem Vertragsschluss im Anfrageverfahren gilt:

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Annahmeerklärung bei ERGO eingegangen ist.

Beim Vertragsschluss im Antragsverfahren gilt:

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Antrag bei ERGO eingeht.

Ende

Der vorläufige Versicherungsschutz endet

- mit Beginn der Hauptversicherung,
- bei Widerruf,
- bei Rücktritt oder Anfechtung des Vertrags,
- bei Kündigung des Vertrags über den vorläufigen Versicherungsschutz durch eine der Vertragsparteien. (Unsere Kündigungserklärung wird erst zwei Wochen nach Zugang beim VN wirksam.)
- bei Ablehnung durch uns (jedoch nicht, wenn die Ablehnung mit dem Unterbreiten eines neuen Angebots einhergeht und die Fortsetzung des vorläufigen Versicherungsschutzes nicht ausdrücklich abgelehnt wurde),
- der Einzug des Erstbeitrags nicht möglich war,
- dem Lastschriftmandat widersprochen wurde.

Dauern

Beitragszahlungsdauer (BZD)

Die Beiträge sind bis zum Eintritt des Leistungsfalles, längstens jedoch bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer zu zahlen.

Versicherungsdauer (Risikodauer)

Während dieser Zeit trägt ERGO das Risiko des Eintritts des Versicherungsfalles. Beispiel: Wenn die VP während der vereinbarten Versicherungsdauer berufsunfähig wird, wird eine Leistung fällig.

Leistungsdauer (bei BU-Absicherungen)

Während dieser Zeit gewährt ERGO die vereinbarten Leistungen (Beitragsbefreiung und Rente) für die Dauer der Berufsunfähigkeit/ Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Ablauf der Leistungsdauer. Das bedeutet: Nach Ablauf der Leistungsdauer werden keine Leistungen mehr erbracht (unabhängig davon, ob noch eine Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit vorliegt).

Abgekürzte Dauern

Die Beitragszahlungsdauer kann kleiner als die Versicherungsdauer und die Versicherungsdauer kleiner als die Leistungsdauer sein.

Überschussbeteiligung

Grundsätzlich wird zwischen Anwartschaftsphase und Leistungsphase unterschieden.

In der nun folgenden Beschreibung der einzelnen Überschussverwendungsarten muss darauf geachtet werden, dass jeweils verschiedene Überschussarten und -anteilsätze für die jeweiligen Produkte gelten!

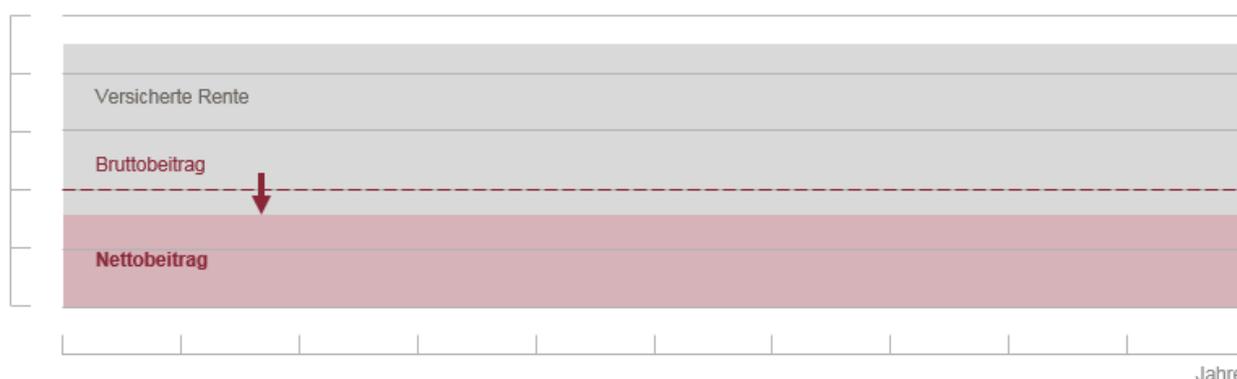
Anwartschaftsphase

Die Anwartschaftsphase ist die Zeit vor dem Leistungsfall. Ggf. kann die Art der Überschussverwendung für die Hauptversicherung und für die Zusatzversicherung unterschiedlich gewählt werden.

Verrechnung mit dem Beitrag

Die laufenden Beitragsüberschussanteile werden mit den Beiträgen verrechnet. Bei unveränderten Überschussanteilsätzen in den Folgejahren verringert sich der zu zahlende Beitrag um einen gleichbleibenden Prozentsatz.

Bei einer Direktversicherung ist es nicht möglich, die Beitragsverrechnung als Überschussverwendung zu wählen.



Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Beitragsüberschussanteile werden auf einem Konto angesammelt und verzinst. Das angesammelte Guthaben wird bei Eintritt der Leistungsphase ausgezahlt oder verrentet.

Bonusrente (nur bei BU-Renten)

Im Leistungsfall erhöht sich die Rente um einen bestimmten Prozentsatz.

Bei Eintritt des Leistungsfalls wird ein einmaliger Überschussanteil zugeteilt, der für die künftigen Rentenleistungen garantiert ist. Der Bonus wird in Prozent der zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls vereinbarten Leistung bemessen. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls gültige Bonussatz.

Die Bonusrente gilt immer als Überschussverwendung für eine Direktversicherung.

Fondsanlage

Nur bei *ERGO Rente Chance*, *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Vermögenspolice Chance*, *ERGO Eco Rente*, *ERGO Eco-Kidspolice Chance*, *ERGO Rente Chance Select* und für den Fondsanteil von *ERGO Rente Balance*, *ERGO Kidspolice Balance*, *ERGO Vermögenspolice Balance*, *ERGO Basis-Rente Balance* gilt:

Die Überschüsse nehmen damit ebenfalls an der Wertentwicklung des Anlagestocks teil. Dies führt zu einer Erhöhung der Leistung zum Rentenbeginn.

Todesfallbonus

Nur bei *ERGO Risikolebensversicherung*, *ERGO Sterbevorsorge* und *Todesfall-Zusatzversicherung zur ERGO Betriebs-Rente Index*:

Statt der laufenden Überschussanteile kann eine einmalige Zusatzleistung vereinbart werden. Diese führt zur sofortigen Erhöhung des Todesfallschutzes. (Analog der Bonusrente bei Berufsunfähigkeit)

Index

Bei *ERGO Basis-Rente Index*, *ERGO Rente Index*, *ERGO Kidspolice Index*, *ERGO Vermögenspolice Index*, *ERGO Betriebs-Rente Index* (auch Arbeitgeberförderbetrag) und für den im Sicherungsvermögen angelegten Betrag von *ERGO Rente Balance*, *ERGO Kidspolice Balance*, *ERGO Vermögenspolice Balance* und *ERGO Basis-Rente Balance* gilt:

Der Überschuss wird für die Beteiligung an einem oder mehreren Indizes verwendet. Zudem kann die klassische Verzinsung oder eine Kombination aus Indexbeteiligung und klassischer Verzinsung in 25 %- Schritten gewählt werden.

Details finden Sie im jeweiligen Produktblatt.

Leistungsphase

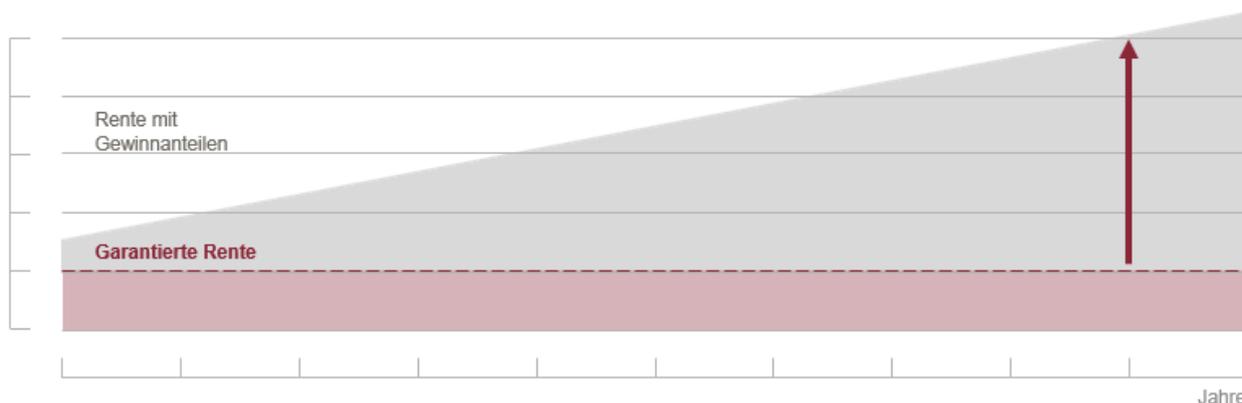
Verzinsliche Ansammlung

Gilt für die Beitragsbefreiung bei BU (*BUB*):

Bei Beitragsfreistellung und im Leistungsfall werden die Überschüsse obligatorisch verzinslich angesammelt. Das angesammelte Guthaben wird bei Fälligkeit der Leistung durch Tod oder Ablauf und bei Wegfall der Berufsunfähigkeit ausgezahlt oder verrentet.

Zusatzrente

Die laufenden Zinsüberschussanteile werden zur jährlichen Erhöhung der Rente verwendet. Einmal erreichte Renten sind somit garantiert und können nicht wieder reduziert werden. Überschüsse werden somit in Garantieleistungen umgewandelt.

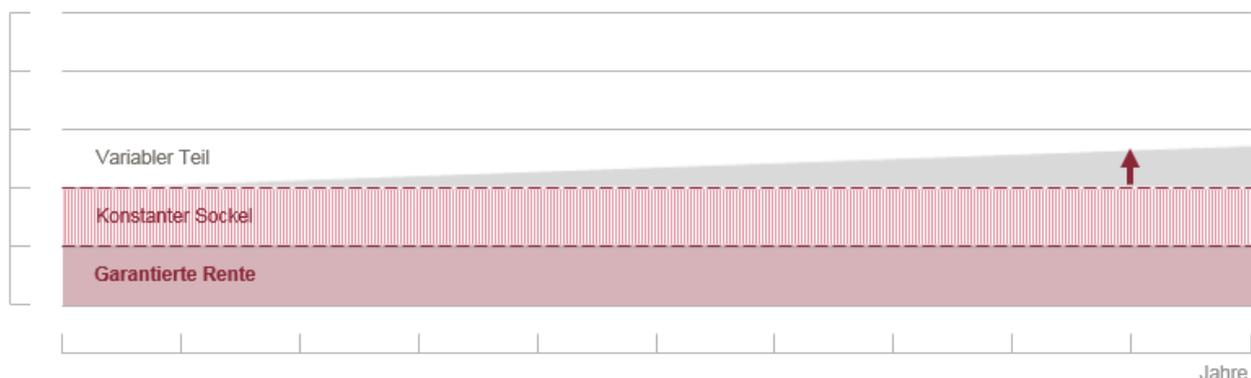


Überschussrente mit Steigerungssatz

Nur bei *ERGO Basis-Rente Balance, ERGO Basis-Rente Index, ERGO Rente Chance, ERGO Kidspolice Chance, ERGO Vermögenspolice Chance, ERGO Eco-Rente Chance, ERGO Eco-Kidspolice Chance, ERGO Rente Chance Select, ERGO Rente Balance, ERGO Kidspolice Balance, ERGO Vermögenspolice Balance, ERGO Rente Index, ERGO Kidspolice Index, ERGO Vermögenspolice Index, ERGO Betriebs-Rente Index (als Rückdeckungsversicherung), ERGO Sofort-Rente und ERGO Betriebs-Rente Sofort* gilt:

Die Rente erhöht sich jährlich um einen Steigerungssatz, welcher innerhalb bestimmter Grenzen frei gewählt werden kann.

Dies gibt es auch bei *ERGO Riester-Rente Garant* und heißt dort Erlebensfallbonus mit Steigerungssatz.



Nachversicherungsgarantie (NVG)

Der Zweck einer Lebensversicherung kann sich im Laufe eines Lebens nachhaltig verändern, ebenso wie die Lebensumstände des Versicherten.

Daher bietet die ERGO ihren Kunden flexible Anpassungsoptionen an, mit denen der Versicherungsschutz in jeder Lebenslage optimal auf die veränderten Bedürfnisse angepasst werden kann.

Im Rahmen der NVG können sowohl BU- und Todesfallschutz, als auch die bereits mitversicherte Berufs-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten erhöht werden. Das Besondere dabei: Die Anpassung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung unabhängig davon, ob sich der Gesundheitszustand der versicherten Person in dieser Zeit verändert hat. Für diese Optionen gelten allerdings spezifische Endalter-Begrenzungen, die Sie dem jeweiligen Produktblatt entnehmen können. Die Grenzen gelten immer für alle Verträge der versicherten Person zusammen.

Die NVG kann sowohl zu einem Neuvertrag - mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen - als auch zu einer „echten“ Erhöhung des Ur-Vertrags führen.

Weiterführende Informationen zur Nachversicherungsgarantie können Sie den jeweiligen Produktblättern entnehmen.

Flexible Altersgrenze

Altersrentenversicherung

Der VN kann 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn (Beginn der Verfügungsphase) eine vorgezogene Rentenzahlung ohne Stornoabschläge verlangen. Voraussetzung ist, dass die tarifliche Mindestrente erreicht ist und dass keine Versicherungsleistung aus einer bestehenden Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht wird.

Dabei wird die neue, herabgesetzte Rente aus dem vollen vorhandenen Deckungskapital ermittelt.

Sofern das Produkt eine Kapitalabfindung vorsieht, gilt: In der letzten 5 Jahren und ab dem 62. Lebensjahr ist eine **Kapitalabfindung** ohne Stornoabschläge möglich.

In der **bAV** ist eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres ebenfalls möglich.

Verfügungsphase

Bei *ERGO Basis-Rente Balance*, *ERGO Basis-Rente Index*, *ERGO Rente Balance*, *ERGO Kidspolice Balance*, *ERGO Vermögenspolice Balance*, *ERGO Rente Index*, *ERGO Kidspolice Index*, *ERGO Vermögenspolice Index*, *ERGO Rente Chance*, *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Vermögenspolice Chance*, *ERGO Eco-Rente Chance*, *ERGO Eco-Kidspolice Chance*, *ERGO Rente Chance Select* und *ERGO Betriebs-Rente Index* wird bei Vertragsabschluss die Verfügungsphase festgelegt.

Die Verfügungsphase regelt den Zeitraum, in dem der Kunde die Altersrente oder eine Kapitalabfindung abrufen kann. Der Beginn der Verfügungsphase wird bei Vertragsabschluss vom VN vorgegeben.

Für *ERGO Eco-Rente Chance* und *ERGO Rente Chance Select* beträgt die Verfügungsphase 10 Jahre (Maximum), endet jedoch spätestens mit VP-Endalter 85 Jahre.

Für *ERGO Rente Chance*, *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Vermögenspolice Chance*, *ERGO Eco-Rente Chance*, *ERGO Eco-Kidspolice Chance*, *ERGO Rente Chance Select*, *ERGO Basis-Rente Balance*, *ERGO Basis-Rente Index*, *ERGO Rente Balance*, *ERGO Kidspolice Balance*, *ERGO Vermögenspolice Balance*, *ERGO Rente Index*, *ERGO Kidspolice Index* und *ERGO Vermögenspolice Index* beträgt die maximale Dauer der Verfügungsphase 10 Jahre, endet jedoch spätestens mit VP-Endalter 85 Jahre.

Bei den DANV-Tarifen der Basis-Renten endet die Verfügungsphase spätestens mit VP-Endalter 85 Jahre, ohne Deckelung auf eine Dauer von maximal 10 Jahren.

Bei der *ERGO Betriebs-Rente Index (auch Arbeitgeberförderbetrag)* beträgt sie maximal 10 Jahre und endet spätestens mit Endalter 72.

Die Beitragszahlung sowie eingeschlossene Zusatzversicherungen enden automatisch mit Beginn der Verfügungsphase. Bei *ERGO Rente Balance*, *ERGO Rente Chance*, *ERGO Rente Index*, *ERGO Basis-Rente Balance*, *ERGO Basis-Rente Index* und *ERGO Betriebs-Rente Index*, *ERGO Eco-Rente Chance* und *ERGO Rente Chance Select* ist auf Antrag eine Beitragszahlung während der Verfügungsphase möglich.

Gilt auch bei nachträglichem Einschluss von Zusatzversicherungen bei den Produkten: *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Kidspolice Balance*, *ERGO Kidspolice Index*.

Während der Verfügungsphase kann der VN monatlich über den Beginn seiner Rentenzahlung entscheiden. Auch eine Kapitalabfindung und Entnahmen (Ausnahme: *ERGO Betriebs-Rente Index (auch Arbeitgeberförderbetrag)*) sind weiterhin möglich.

Automatisches Ablaufmanagement

Gilt bei *ERGO Rente Chance*, *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Vermögenspolice Chance*, *ERGO Eco Rente Chance*, *ERGO Eco-Kidspolice Chance* und *ERGO Rente Chance Select*:

Investmentfonds sind in ihrer Wertentwicklung besonders stark vom Kapitalmarkt abhängig. Ein Kursrückgang insbesondere in den letzten Jahren vor Rentenbeginn kann erzielte Wertzuwächse der Vorjahre mindern. Um dieser Situation vorzubeugen, ist bei den o.g. Produkten ein automatisches Ablaufmanagement möglich.

Beim automatischen Ablaufmanagement schichtet ERGO in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Verfügungsphase das vorhandene Fondsguthaben in einen schwankungsarmen Investmentfonds um.

Gilt für *ERGO Rente Chance*, *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Vermögenspolice Chance*:

Die Umschichtung erfolgt schrittweise jährlich zum Versicherungstichtag (jedes Jahr 1/Restlaufzeit in Jahren)

Die Umschichtung erfolgt schrittweise über die gesamte Dauer des automatischen Ablaufmanagements (*ERGO Life S.A.*: jeden Monat 1/Restlaufzeit in Monaten, also im ersten Monat 1/60, im zweiten Monat 1/59 usw.) (*ERGO Vorsorge Leben*: jährlich zum Stichtag 1/5, 1/4 1/3, 1/2, 1/1.).

Auch künftige Beitragsteile, die für die Fondsanlage bestimmt sind, legen wir entsprechend der dann gültigen Aufteilung des Fondsguthabens an.

Der Kunde hat die Möglichkeit das automatische Ablaufmanagement bis 5 Jahre vor Beginn der Verfügungsphase zu vereinbaren.

Ein einmal gewähltes Ablaufmanagement kann der Kunde auch wieder beenden.

Gilt bei *ERGO Rente Balance* und *ERGO Basis-Rente Balance*:

Beim automatischen Ablaufmanagement schichten wir in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Verfügungsphase das vorhandene Fondsguthaben in die klassische Anlage (Deckungskapital) um. Die Umschichtung erfolgt schrittweise jährlich über die gesamte Dauer des automatischen Ablaufmanagements. Auch künftige Beitragsteile, die für die Fondsanlage bestimmt sind, legen wir entsprechend der dann gültigen Aufteilung an.

Der Kunde hat die Möglichkeit, das automatische Ablaufmanagement bis 5 Jahre vor Beginn der Verfügungsphase zu vereinbaren. Ein einmal gewähltes Ablaufmanagement kann der Kunde auch wieder ausschließen. Ein Wiedereinschluss eines vorzeitig beendeten Ablaufmanagements ist nicht möglich.

Gilt bei Einmalbeiträgen der *ERGO Rente Chance Select*:

Automatisches Einstiegsmanagement bedeutet: Der Anteil des Einmalbeitrags, der für die Fondsanlage bestimmt ist, wird nicht unmittelbar in den/die von Ihnen gewählten Investmentfonds, sondern zunächst in einen schwankungsarmen Investmentfonds investiert.

Es wird dann automatisch monatlich über 12 Monate anteilig in den/die Ziel-Fonds umgeschichtet, bis 100 % des Anlagebeitrags in dem/den gewünschten Ziel-Fonds investiert sind. Das Einstiegsmanagement kann der Kunde vorzeitig beenden.

Automatisches Einstiegsmanagement

Automatisches Rebalancing

Gilt bei *ERGO Rente Balance*, *ERGO Kidspolice Balance*, *ERGO Vermögenspolice Balance*, *ERGO Basis-Rente Balance*, *ERGO Rente Chance*, *ERGO Kidspolice Chance*, *ERGO Vermögenspolice Chance*, *ERGO Eco-Rente Chance*, *ERGO Eco- Kidspolice Chance* und *ERGO Rente Chance Select*:

Automatisches Rebalancing bedeutet: Wir schichten jährlich zum Versicherungstichtag die Fondsanlage wieder auf die zuletzt gewählte Aufteilung um.

Rebalancing bezieht sich immer nur auf die Fonds, die der Kunde aktiv bespart. Andere Fonds im Fondsguthaben bleiben unverändert.

BU-Produktlösungen bei ERGO

Produkte

Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung „ERGO BU“:

ERGO BU Komfort (pAV/bAV)

ERGO BU Komfort Start

ERGO BU Komfort Schüler

ERGO BU Premium

ERGO BU Premium Start

ERGO BU Premium Schüler

Das Zusatzpaket Pflege ist bei allen sechs Varianten wählbar. Bei den Start- und Schüler-Varianten ist das Zusatzpaket Karriere Plus wählbar.

Berufsunfähigkeit-Zusatzversicherung zu folgenden Produkten:

- *ERGO Rente Balance*, *ERGO Rente Index*, *ERGO Rente Chance* und *ERGO Betriebs-Rente Index*
- *ERGO Basis-Rente Index* *ERGO Basis-Rente Balance*
- und *ERGO Risikolebensversicherung (nur Beitragsbefreiung)*

Detaillierte Produktinformationen finden Sie in den Produktblättern. Für Firmengruppenverträge in der bAV gelten zudem die bAV-Annahmerichtlinien.

Berufswechsel

Der Berufsunfähigkeitsschutz bleibt auch bei Berufswechsel bestehen. Ebenso bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit. Maßgeblich ist regelmäßig der Beruf, der zuletzt ausgeübt wurde.

Ausnahme bei ERGO BU Schüler. Hier gilt:

Nimmt die versicherte Person erstmalig eine Berufsausbildung, ein Studium oder eine berufliche Tätigkeit nach Vertragsabschluss auf, ist uns dies innerhalb von 6 Monaten anzuzeigen.

Wir werden den Versicherungsvertrag entsprechend umstellen auf Basis der individuellen Risikoeinstufung anhand der dann ausgeübten Berufsausbildung, des Studiums oder der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person unter Berücksichtigung der persönlichen Tätigkeitsmerkmale - ohne weitergehende Risikoprüfung.

Ist bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres der versicherten Person keine Umstellung erfolgt, gilt: Wir werden den Versicherungsschutz nach Vollendung des 22. Lebensjahres von Berufsunfähigkeitsschutz auf Erwerbsunfähigkeitsschutz umstellen.

Veränderung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente

Der Kunde kann die vereinbarte Höhe der Berufsunfähigkeitsrente während der Vertragslaufzeit mehrmals herabsetzen oder erhöhen.

Bei der nachträglichen Erhöhung der Leistung müssen die Obergrenzen aus dem Neugeschäft eingehalten werden.

- Durchführung einer Angemessenheitsprüfung, Obergrenze darf hier nicht überschritten werden.
- Es ist eine **Risikoprüfung/Gesundheitsprüfung** erforderlich.
- Die Erhöhung wird für die gesamt verbleibende Beitragszahlungsdauer abgeschlossen.
- Eine Erhöhung wird zur nächsten Beitragsfälligkeit wirksam.
- Erhöhung der BU-Rente um mindestens 25 Euro pro Monat.
- Nur während der Beitragszahlungsdauer möglich und wenn der Vertrag beitragspflichtig ist **und die Beitragszahlung ist nicht unterbrochen.**

Bei der nachträglichen Reduktion müssen die Untergrenzen aus dem Neugeschäft eingehalten werden:

- Nur während der Beitragszahlungsdauer möglich und wenn der Vertrag beitragspflichtig ist **und die Beitragszahlung ist nicht unterbrochen.**
- Die Reduzierung wird für die gesamt verbleibende Beitragszahlungsdauer abgeschlossen.
- Eine Reduzierung wird zur nächsten Beitragsfälligkeit wirksam.
- Es fällt ein Stornoabzug an.

Medizinische Zusatzserklärungen

In der nachfolgenden Übersicht sind alle „Medizinischen Erklärungen“ aufgeführt.

Die Nummerierungen beziehen sich auf das Formular **Risikorelevante Personendaten** (ehemals Gesundheitserklärung).

Bitte füllen Sie die entsprechenden „Zusätzlichen Erklärungen“ aus, wenn dort die **Fragen 6.1 bis 6.20** bejaht wurden.

Nr.	Titel	Druckstücknummer
1	Herz- u. Kreislaufkrankungen	<u>50032314</u>
2	Erkrankungen der Atmungsorgane	<u>50032318</u>
3	Magen- u. Darmerkrankungen, Speiseröhre	<u>50032319</u>
4	Erkrankungen der Galle, der Leber, der Bauchspeicheldrüse, der Milz	<u>50032317</u>
5	Erkrankungen der Nieren und Harnwege	<u>50032321</u>
6	Erkrankungen der Unterleibsorgane, der Brust	<u>50032331</u>
7	Schilddrüsenerkrankungen	<u>50032316</u>
8	Wirbelsäule inkl. Bandscheiben	<u>50032324</u>
9	Erkrankungen der Knochen, Gelenke, Muskeln, Sehnen, Bänder, des Bindegewebes; Rheumatische Erkrankungen; Fibromyalgie	<u>50032323</u>
10	Allergie	<u>50032335</u>
11	Zuckerkrankheit	<u>50032325</u>
12	Krampfadern, Erkrankungen der Venen und Arterien	<u>50032315</u>
13	Anfallsleiden, Epilepsie	<u>50032313</u>
14	Psyche, Nerven, Gehirn, Rückenmark	<u>50032322</u>
15	Geschwülste, Tumoren, Krebs, Gewebeentnahmen	<u>50032320</u>
16	Unfall	<u>50032334</u>
17	Hauterkrankungen einschließlich Muttermale / Naevi	<u>50047884</u>
18	Ohrenerkrankungen, Hörsturz, Ohrengeräusche / Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Morbus Meniere	<u>50047916</u>
19	Augenerkrankungen, Sehfehler, erhöhter Augeninnendruck	<u>50047885</u>
20	Infektionskrankheiten (ärztlich behandlungsbedürftig), Tropenkrankheiten, Geschlechtskrankheiten	<u>50051668</u>
ohne	Allgemeine Erkrankungen inklusive Kopfschmerzen und Migränen	<u>50078647</u>

Zusätzliche Erklärungen – weitere Risikofaktoren

In der nachfolgenden Übersicht sind die Titel und Druckstücknummern aller „Zusätzlichen Erklärungen“ aufgeführt, die im Rahmen der Anfrage-/ Antragsaufnahme benötigt werden.

Druckstücknummer	Titel
<u>50074776</u>	Risikorelevante Personendaten (Gesundheitserklärung) Risikoträger ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG: alle Produkte und Zusatzversicherungen zu denen eine Risiko- und Gesundheitsprüfung erforderlich ist
<u>50076139</u>	Risikorelevante Personendaten (Gesundheitserklärung) für Schüler 10 bis 14 Jahre
<u>50071273</u>	Erklärung M-Check direct
<u>50032293</u>	Ärztliches Zeugnis
<u>50002396</u>	Briefumschlag zur Rücksendung des Ärztlichen Zeugnis
<u>50076828</u>	Risikorelevante Personendaten (Gesundheitserklärung) zur Risikolebensversicherung zur Absicherung von Immobilien-/Praxisfinanzierungen
<u>50078192</u>	ZE zur Risikolebensversicherung zur Absicherung von Immobilien- /Praxisfinanzierungen
<u>50074871</u>	ZE Einwilligung personenbezogene Daten und Vorprüfung
<u>50033012</u>	ZE Identifizierung nach dem Geldwäsche-Gesetz
<u>50055018</u>	ZE Identifizierung von juristische Personen / Personengesellschaften nach dem Geldwäsche-Gesetz
<u>50075343</u>	ZE Ausländische Staatsangehörige
<u>50056048</u>	ZE Bonitätsbericht
<u>50032992</u>	ZE Hohe Summen
<u>50064776</u>	Erklärung der versicherten Person/en im elektronischen Verfahren mit digitaler Signatur
<u>50038746</u>	Erklärung zur Hinterbliebenenversorgung (bAV Direktversicherung/Pensionskasse)
<u>50056345</u>	ZE Auslandsaufenthalt / Reise
<u>50032987</u>	ZE Einkommens- und Versorgungssituation
<u>50032998</u>	ZE Berufsrisiko Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei
<u>50056344</u>	ZE Tätigkeitsbeschreibung (Allgemein)
<u>50032329</u>	ZE Sicherheits- und Wachpersonal
<u>50032994</u>	ZE Journalistische Berufe
<u>50032995</u>	ZE Flugrisiko
<u>50032330</u>	ZE Pferdewirt/in und Reitsport

Zusätzliche Erklärungen - Freizeitrissen

Druckstücknummer	Titel
<u>50032995</u>	ZE Flugrisiko
<u>50032330</u>	ZE Pferdewirt/in und Reitsport
<u>50032328</u>	ZE Taucher
<u>50056338</u>	ZE Automobilsport
<u>50056339</u>	ZE Berg- und Klettersport
<u>50056342</u>	ZE Expeditionen
<u>50056343</u>	ZE Motorradsport
<u>50070809</u>	ZE Kampfsport

Weitere Formulare

Druckstücknummer	Titel
<u>50045778</u>	IPV-Antrag
<u>50002316</u>	Verlusterklärung Versicherungsurkunde
<u>50064348</u>	Allgemeine Informationen zur Fondsanlage ERGO Rente Balance, ERGO Rente Chance, ERGO Basis-Rente Balance
<u>50065469</u>	Fondswechselformular ERGO Rente Chance, ERGO Rente Garantie
<u>50068857</u>	Übertragung von Ansprüchen auf betriebliche Altersversorgung bei Ausscheiden des Arbeitnehmers
<u>50033273</u>	Freistellungsauftrag für Kapitalerträge
<u>50076420</u>	Lebensbescheinigung
<u>50001920</u>	Todesfallanzeige Lebensversicherung
<u>50034422</u>	Zahlungsanweisung Leben

Vermittlerinformationen für den internen Gebrauch

Druckstücknummer	Titel
<u>50033244</u>	Broschüre Steuerliche Behandlung von Lebens- und Unfallversicherungen
<u>50033257</u>	Kurzinformation Sozialversicherung
<u>50052211</u>	Glossar Gesundheitserklärung
<u>50062839</u>	Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung Altersvorsorge im Überblick
<u>50068319</u>	bAV-Annahmerichtlinien (für ERGO AO und ERGO Pro)
<u>50063371</u>	bAV-Annahmerichtlinien (für Maklervertrieb)

Weitere Vermittlerinformationen finden Sie im Vertriebsportal und im Druckstückportal ERGO Meine Druckstücke.